

## Anhang B: YAP-Referenzdokumente

### Überblick über die Dokumente

1. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes 1989
2. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000)
3. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (2000)
4. Abschließende Bemerkungen des UNO-Kinderrechtsausschusses zum 1.österreichischen Staatenbericht (1999)
5. Appell des Kinderforums vom 2.Weltkindergipfel 2002
6. „Für eine kindgerechte Welt“, Schlussdokument des 2.Weltkindergipfels 2002
7. Ministerratsvortrag (BMSG) betreffend Erstellung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention (2003)

### 1. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1999)

Angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 (Resolution 44/25), in Kraft getreten: 2. September 1990<sup>1</sup>

#### PRÄAMBEL

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -

*in der Erwägung*, dass nach den in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inwohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

*eingedenk dessen*, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

*in der Erkenntnis*, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen der Geburt oder dem sonstigen Status,

---

<sup>1</sup> Text (Übersetzung) in der Fassung von BGBl 7/1993

*unter Hinweis darauf*, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

*überzeugt*, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

*in der Erkenntnis*, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

*in der Erwägung*, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

*eingedenk dessen*, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von den Vereinten Nationen 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Spezialorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

*eingedenk dessen*, dass, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

*unter Hinweis auf* die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986), der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) (Resolution 40/33 der Generalversammlung vom 29. November 1985) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten (Resolution 3318 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974),

*in der Erkenntnis*, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

*unter gebührender Beachtung* der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

*in Anerkennung* der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern -

haben folgendes vereinbart:

## **TEIL I**

### **Artikel 1**

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

### **Artikel 2**

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

### **Artikel 3**

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

### **Artikel 4**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

### **Artikel 5**

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

## **Artikel 6**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

## **Artikel 7**

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und, soweit möglich, das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

## **Artikel 8**

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

## **Artikel 9**

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
- (2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
- (4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

## **Artikel 10**

- (1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten

stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 2 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

### **Artikel 11**

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

### **Artikel 12**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

### **Artikel 13**

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

### **Artikel 14**

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

## **Artikel 15**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

## **Artikel 16**

- (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

## **Artikel 17**

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

## **Artikel 18**

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgestellten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

## **Artikel 19**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

## **Artikel 20**

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

## **Artikel 21**

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben,
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

## **Artikel 22**

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

## **Artikel 23**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitationserziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

## **Artikel 24**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.



- (2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
  - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
  - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
  - d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
  - e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
  - f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### **Artikel 25**

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

#### **Artikel 26**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
- (2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

#### **Artikel 27**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- (2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

## **Artikel 28**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, und sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

## **Artikel 29**

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zubringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

### **Artikel 30**

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

### **Artikel 31**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

### **Artikel 32**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen und
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

### **Artikel 33**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

### **Artikel 34**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden,
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

### **Artikel 35**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

### **Artikel 36**

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

### **Artikel 37**

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

### **Artikel 38**

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
- (3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.
- (4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle

durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

### **Artikel 39**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

### **Artikel 40**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie - sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird - in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer

Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind: insbesondere

- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
- b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, auf eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

#### **Artikel 41**

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

## **TEIL II**

#### **Artikel 42**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

#### **Artikel 43**

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, an und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den

Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

#### **Artikel 44**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

#### **Artikel 45**

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Spezialorganisationen, UNICEF und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Spezialorganisationen, UNICEF und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Spezialorganisationen, UNICEF und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Spezialorganisationen, UNICEF und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;
- c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
- d) kann der Ausschuss auf Grund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

### **TEIL III**

#### **Artikel 46**

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

#### **Artikel 47**

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### **Artikel 48**

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### **Artikel 49**

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommens ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### **Artikel 50**

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung



wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

#### **Artikel 51**

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

(2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

#### **Artikel 52**

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

#### **Artikel 53**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Depositär dieses Übereinkommens bestimmt.

#### **Artikel 54**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

*Zu Urkund dessen* haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

*Geschehen* zu New York, am 26. Jänner 1990.

## 2. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000)<sup>2</sup>

Resolution der UN Generalversammlung 54/263 vom 25 Mai 2000, in Kraft getreten am 12. Februar 2002.

*Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –*

*ermutigt durch* die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

*erneut bekräftigend*, dass die Rechte des Kindes eines besonderen Schutzes bedürfen, und dazu aufrufend, die Situation der Kinder ohne jeden Unterschied stetig zu verbessern und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit zu ermöglichen,

*beunruhigt über* die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und über die langfristigen Folgen, die diese auf die Erhaltung des Friedens sowie auf die dauerhafte Sicherheit und Entwicklung haben,

*unter Verurteilung der Tatsache*, dass Kinder in bewaffneten Konflikten zu Zielen werden und völkerrechtlich geschützte Objekte, darunter Örtlichkeiten, an denen sich gewöhnlich eine bedeutende Zahl von Kindern aufhält, wie Schulen und Krankenhäuser, direkt angegriffen werden,

*unter Hinweis auf* die Annahme des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, insbesondere auf die Einstufung der Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren oder ihrer Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen,

*daher in der Erwägung*, dass zur wirksameren Durchsetzung der im Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte die Notwendigkeit besteht, den Schutz von Kindern vor einer Beteiligung an bewaffneten Konflikten zu verbessern,

*unter Hinweis darauf*, dass in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegt ist, dass im Sinne des Übereinkommens ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt,

*in der Überzeugung*, dass ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen, mit dem die Altersgrenze für eine mögliche Einziehung von Personen zu den Streitkräften und ihre Teilnahme an Feindseligkeiten angehoben wird, wirksam zur Umsetzung des Grundsatzes beitragen wird, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

*unter Hinweis darauf*, dass die 26. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Dezember 1995 unter anderem die Empfehlung abgegeben hat, dass die an einem Konflikt beteiligten Parteien alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen,

---

<sup>2</sup> Deutsche Übersetzung; Quelle: Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Wien.

*erfreut darüber*, dass im Juni 1999 das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit einstimmig angenommen wurde, das unter anderem die zwangsweise und die im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet,

*mit größter Beunruhigung verurteilend*, dass bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, Kinder einziehen, ausbilden und innerhalb der nationalen Grenzen sowie grenzüberschreitend in Feindseligkeiten einsetzen, und im Bewusstsein der Verantwortung derjenigen, die Kinder in diesem Sinne einziehen, ausbilden und einsetzen,

*unter Hinweis darauf*, dass dieses Protokoll die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, einschließlich des Artikels 51, sowie die einschlägigen Normen des humanitären Rechts unberührt lässt,

*in dem Bewusstsein*, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar für den umfassenden Schutz von Kindern sind, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während fremder Besetzung, in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse jener Kinder, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder ihres Geschlechts besonders gefährdet sind, im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden,

*eingedenk der Notwendigkeit*, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ursachen zu berücksichtigen, die der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zugrunde liegen,

*überzeugt von der Notwendigkeit*, die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Protokolls sowie die physische und psychosoziale Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte geworden sind, zu verstärken,

*dazu anregend*, dass die Gemeinschaft, insbesondere Kinder und kindliche Opfer, an der Verbreitung von Informations- und Aufklärungsprogrammen betreffend die Durchführung des Protokolls mitwirken –

*haben Folgendes vereinbart:*

### **Artikel 1**

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

### **Artikel 2**

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht im Rahmen der obligatorischen Wehrpflicht zu ihren Streitkräften eingezogen werden.

### **Artikel 3**

(1) Die Vertragsstaaten heben das in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften in Lebensjahren an; sie berücksichtigen dabei die in jenem Artikel enthaltenen Grundsätze und anerkennen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben.

(2) Jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt dazu eine verbindliche Erklärung, in der das Mindestalter festgelegt ist, ab dem er die Einziehung von Freiwilligen zu seinen nationalen Streitkräften gestattet, sowie eine Beschreibung der von ihm getroffenen Schutzmaßnahmen, mit denen er sicherstellt, dass eine solche Einziehung nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt.

(3) Vertragsstaaten, welche die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, treffen Schutzmaßnahmen, durch die mindestens gewährleistet wird, dass

- a) die Einziehung tatsächlich freiwillig erfolgt;
- b) die Einziehung mit der in Kenntnis der Sachlage abgegebenen Zustimmung der Eltern oder des Vormunds der Person erfolgt;
- c) die Person über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird;
- d) die Person vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verlässlichen Altersnachweis erbringt.

(4) Jeder Vertragsstaat kann seine Erklärung jederzeit verschärfen, indem er eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet, der alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

(5) Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Anhebung des Mindestalters gilt nicht für Schulen im Sinne der Artikel 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die von den Streitkräften der Vertragsstaaten betrieben werden oder ihrer Aufsicht unterstehen.

#### **Artikel 4**

(1) Bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz zu verhindern, einschließlich der notwendigen rechtlichen Maßnahmen für ein Verbot und eine strafrechtliche Ahndung eines solchen Vorgehens.

(3) Die Anwendung dieses Artikels berührt nicht die Rechtsstellung einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei.

#### **Artikel 5**

Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als schliesse es Bestimmungen im Recht eines Vertragsstaats oder in internationalen Übereinkünften und im humanitären Völkerrecht aus, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

#### **Artikel 6**

(1) Jeder Vertragsstaat trifft alle erforderlichen rechtlichen, verwaltungsbezogenen und sonstigen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls innerhalb seines Hoheitsbereichs sicherzustellen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen und zu fördern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Militärdienst entlassen werden. Die Vertragsstaaten gewähren diesen Personen erforderlichenfalls jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung.

## **Artikel 7**

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen, so bei der Verhütung von Verstößen gegen das Protokoll sowie bei der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Personen, die Opfer von Verstößen gegen das Protokoll geworden sind, einschließlich technischer Zusammenarbeit und finanzieller Unterstützung. Diese Unterstützung und Zusammenarbeit erfolgt in Absprache zwischen den betreffenden Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen.

(2) Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, leisten diese Unterstützung im Rahmen bestehender mehrseitiger, zweiseitiger oder sonstiger Programme oder, unter anderem, durch einen in Übereinstimmung mit den Regeln der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Fonds.

## **Artikel 8**

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung der Bestimmungen des Protokolls, einschließlich derjenigen betreffend Teilnahme und Einziehung, ergriffen hat.

(2) Nach Abgabe des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle 5 Jahre einen Bericht vor.

(3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

## **Artikel 9**

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Der Generalsekretär unterrichtet in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls alle Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, über jede gemäß Artikel 3 hinterlegte Erklärungsurkunde.

## **Artikel 10**

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

### **Artikel 11**

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Ist jedoch bei Ablauf dieses Jahres der kündigende Vertragsstaat in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird die Kündigung erst nach Ende des bewaffneten Konflikts wirksam.

(2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Handlungen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

### **Artikel 12**

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

### **Artikel 13**

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

### **3. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (2000)<sup>3</sup>**

Resolution der UN Generalversammlung 54/263 vom 25. Mai 2000, in Kraft getreten am 18. Jänner 2002.

*Die Vertragsstaaten dieses Protokolls -*

*in der Erwägung*, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und zur weiteren Durchführung seiner Bestimmungen, insbesondere der Artikel 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 und 36, angebracht wäre, die Maßnahmen zu erweitern, welche die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um den Schutz des Kindes vor Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu gewährleisten,

*ferner in der Erwägung*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes das Recht des Kindes anerkennt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte,

*ernsthaft darüber besorgt*, dass der internationale Kinderhandel zum Zweck des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie beträchtliche Ausmaße angenommen hat und im Zunehmen begriffen ist,

*zutiefst besorgt über* die weitverbreitete und andauernde Praxis des Sextourismus, der Kinder besonders gefährdet, weil er den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie unmittelbar fördert,

*in der Erkenntnis*, dass eine Reihe besonders gefährdeter Gruppen, namentlich Mädchen, in höherem Maße dem Risiko der sexuellen Ausbeutung ausgesetzt sind und dass Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Opfer sexueller Ausbeutung ausmachen,

*besorgt über* die zunehmende Verfügbarkeit von Kinderpornographie über das Internet und andere neue Technologien und unter Hinweis auf die 1999 in Wien abgehaltene Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet und insbesondere auf die Schlussfolgerung der Konferenz, in der sie fordert, die Herstellung, den Vertrieb, die Ausfuhr, die Übermittlung, die Einfuhr und den vorsätzlichen Besitz von Kinderpornographie sowie die Werbung dafür weltweit unter Strafe zu stellen, und unter Hinweis auf die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Internetindustrie,

*in der Überzeugung*, dass die Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie durch einen ganzheitlichen Ansatz erleichtert werden wird, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht,

---

<sup>3</sup> Deutsche Übersetzung; Quelle: Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Wien.

*sowie in der Überzeugung, dass Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unternommen werden müssen, um die Nachfrage, die zum Verkauf von Kindern, zur Kinderprostitution und zur Kinderpornographie führt, zu verringern, und ferner in der Überzeugung, dass es wichtig ist, die weltweite Partnerschaft zwischen allen Handelnden zu fördern und die Rechtsdurchsetzung auf nationaler Ebene zu verbessern,*

*unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte betreffend den Schutz von Kindern, einschließlich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,*

*ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,*

*in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Bestimmungen des Aktionsprogramms zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie der Erklärung und des Aktionsplans des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie anderer einschlägiger Beschlüsse und Empfehlungen zuständiger internationaler Organe durchzuführen,*

*unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes -*

*haben Folgendes vereinbart:*

## **Artikel 1**

Die Vertragsstaaten verbieten den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie nach Maßgabe dieses Protokolls.

## **Artikel 2**

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet

- a) "Verkauf von Kindern" jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird;
- b) "Kinderprostitution" die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;
- c) "Kinderpornographie" jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

## **Artikel 3**

(1) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten in vollem Umfang von seinem Strafrecht erfasst werden, gleichviel ob diese



Straftaten im Inland oder grenzüberschreitend von einem Einzelnen oder auf organisierte Weise begangen werden:

a) in Bezug auf den Verkauf von Kindern im Sinne des Artikels 2:

i) das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke

- a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes;
- b. der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn;
- c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;

ii) als Vermittler, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;

b) das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution im Sinne des Artikels 2;

c) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie im Sinne des Artikels 2 zu den genannten Zwecken.

(2) Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats gilt dies auch für den Versuch, eine dieser Handlungen zu begehen, sowie für die Mittäterschaft oder Teilnahme an einer dieser Handlungen.

(3) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die der Schwere der Taten Rechnung tragen.

(4) Vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften trifft jeder Vertragsstaat gegebenenfalls Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann diese Verantwortlichkeit juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.

(5) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten rechtlichen Maßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen um sicherzustellen, dass alle an der Adoption eines Kindes beteiligten Personen im Einklang mit den anwendbaren internationalen Übereinkünften handeln.

#### **Artikel 4**

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten zu begründen, wenn die Straftaten in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn der Verdächtige ein Angehöriger dieses Staates ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;

b) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist.

(3) Jeder Vertragsstaat trifft ferner die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die genannten Straftaten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, weil die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen begangen worden ist.

(4) Dieses Protokoll schließt die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit nach innerstaatlichem Recht nicht aus.

## **Artikel 5**

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten gelten als in jeden zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene auslieferungsfähige Straftaten und werden als auslieferungsfähige Straftaten in jeden später zwischen ihnen geschlossenen Auslieferungsvertrag im Einklang mit den in diesen Verträgen niedergelegten Bedingungen aufgenommen.

(2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Protokoll als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf diese Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(3) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten an, vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(4) Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 ihre Gerichtsbarkeit zu begründen haben.

(5) Wird in Bezug auf eine in Artikel 3 Absatz 1 beschriebene Straftat ein Auslieferungsersuchen gestellt und liefert der ersuchte Vertragsstaat den Täter wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht aus oder will ihn deswegen nicht ausliefern, so trifft dieser Staat geeignete Maßnahmen, um den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten.

## **Artikel 6**

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander größtmögliche Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen oder mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, welche die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten zum Gegenstand haben, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren notwendigen Beweismittel.

(2) Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den gegebenenfalls zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Rechtshilfe. Bestehen solche Verträge oder Vereinbarungen nicht, so leisten die Vertragsstaaten einander Hilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

## **Artikel 7**

Vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden die Vertragsstaaten

a) Maßnahmen treffen, um gegebenenfalls die Beschlagnahme und Einziehung in Bezug auf Folgendes vorzusehen:

i) Gegenstände, wie Material, Vermögenswerte und andere Tatwerkzeuge, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;

ii) Erträge aus solchen Straftaten;

b) Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Beschlagnahme oder Einziehung der unter Buchstabe a bezeichneten Sachen oder Erträge nachkommen;

c) Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung der Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung solcher Straftaten benutzt wurden.

## **Artikel 8**

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und das Wohl von Kindern, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken wurden, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu schützen, indem sie insbesondere

- a) die Verletzlichkeit kindlicher Opfer anerkennen und die Verfahren so anpassen, dass ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung getragen wird;
- b) kindliche Opfer über ihre Rechte und ihre Rolle, über Umfang, zeitlichen Ablauf und Stand des Verfahrens sowie über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung unterrichten;
- c) zulassen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen kindlicher Opfer in Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts vorgetragen und geprüft werden;
- d) kindlichen Opfern während des gesamten Gerichtsverfahrens geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen;
- e) die Privatsphäre und die Identität kindlicher Opfer erforderlichenfalls schützen und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen treffen, um die Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation kindlicher Opfer führen könnten;
- f) gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass kindliche Opfer und ihre Familien sowie Belastungszeugen vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind;
- g) unnötige Verzögerungen bei der Entscheidung von Fällen und der Durchführung von Beschlüssen oder Entscheidungen vermeiden, mit denen kindlichen Opfern eine Entschädigung gewährt wird.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Ungewissheit in Bezug auf das tatsächliche Alter des Opfers die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen, einschließlich Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers, nicht verhindert.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass in Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern, die Opfer der in diesem Protokoll genannten Straftaten geworden sind, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.

(4) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um eine geeignete, insbesondere juristische und psychologische Ausbildung der Personen sicherzustellen, die mit Opfern von nach diesem Protokoll verbotenen Straftaten arbeiten.

(5) Die Vertragsstaaten treffen gegebenenfalls Maßnahmen, um die Sicherheit und Unversehrtheit der Personen und/oder Organisationen zu gewährleisten, die an der Verhütung solcher Straftaten und/oder am Schutz und an der Rehabilitation ihrer Opfer beteiligt sind.

(6) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er das Recht des Beschuldigten auf ein faires und unparteiisches Verfahren oder als sei er mit diesem Recht unvereinbar.

## **Artikel 9**

(1) Die Vertragsstaaten werden Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen sowie sozialpolitische Leitlinien und Programme zur Verhütung der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten beschließen oder verstärken, durchführen und bekannt machen. Besondere Beachtung ist dem Schutz von Kindern zu schenken, die durch diese Praktiken besonders gefährdet sind.

(2) Die Vertragsstaaten fördern durch Informationstätigkeit mit allen geeigneten Mitteln sowie durch Aufklärung und Schulung das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Kinder, in Bezug auf vorbeugende Maßnahmen und schädliche Folgen der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel fördern die Vertragsstaaten die Mitwirkung der Gemeinschaft und

insbesondere der Kinder und kindlichen Opfer an solchen Informations-, Aufklärungs- und Schulungsprogrammen, einschließlich auf internationaler Ebene.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um jede geeignete Hilfe für die Opfer solcher Straftaten sicherzustellen, einschließlich ihrer vollständigen sozialen Wiedereingliederung und ihrer vollständigen körperlichen und psychischen Genesung.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass alle kindlichen Opfer der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten Zugang zu Verfahren haben, die ihnen ermöglichen, ohne Diskriminierung von den gesetzlich Verantwortlichen Schadensersatz zu verlangen.

(5) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Herstellung und Verbreitung von Material, mit dem für die in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten geworben wird, wirksam zu verbieten.

## **Artikel 10**

(1) Die Vertragsstaaten unternehmen alle notwendigen Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, indem sie mehrseitige, regionale und zweiseitige Vereinbarungen schließen, um den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution, die Kinderpornographie und den Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Die Vertragsstaaten fördern ferner die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie den internationalen Organisationen.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung kindlicher Opfer bei ihrer körperlichen und psychischen Genesung sowie ihrer sozialen Wiedereingliederung und Rückführung in die Heimat.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die zu der Gefährdung von Kindern durch den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und den Kindersextourismus beitragen.

Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, stellen im Rahmen bestehender mehrseitiger, regionaler, zweiseitiger oder anderer Programme finanzielle, technische oder andere Hilfe zur Verfügung.

## **Artikel 11**

Dieses Protokoll lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

## **Artikel 12**

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung des Protokolls getroffen hat.

(2) Nach Vorlegen des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

(3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

### **Artikel 13**

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

### **Artikel 14**

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

### **Artikel 15**

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Straftaten, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

### **Artikel 16**

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

## **Artikel 17**

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

## 4. Abschließende Bemerkungen (*Concluding Observations*) des Ausschusses der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, betreffend Österreich (1999) <sup>4</sup>

Zwanzigste Tagung

1. Der Ausschuss hat den Erstbericht von Österreich (CRC/C/11/Add.14) auf seiner 507. bis 509. Sitzung (siehe CRC/C/SR.507-509), abgehalten am 12. und 13. Jänner 1999, beraten und (auf der 531. Sitzung vom 29. Jänner) die folgenden Abschließenden Bemerkungen angenommen.

### A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des Erstberichts des Vertragsstaats und spricht seine Anerkennung für die klare und umfassende Natur des Berichts aus, der sich eng an die Richtlinien des Ausschusses gehalten hat. Der Ausschuss nimmt auch die schriftlichen Antworten zur Liste der Fragen (CRC/C/Q/AUSTRIA.1) und die zusätzlichen Informationen zur Kenntnis, die ihm während des Dialogs und unmittelbar danach zur Verfügung gestellt wurden, welche ihm eine Beurteilung der Situation der Rechte des Kindes im Vertragsstaat ermöglichten. Der Ausschuss begrüßt den konstruktiven und offenen Dialog mit der Delegation des Vertragsstaates, welcher ein Schülervertreter angehörte.

### B. Positive Faktoren

3. Der Ausschuss äußert seine Anerkennung gegenüber dem Vertragsstaat für sein Verbot aller Formen der physischen Bestrafung mittels des Verbots von 1989 von "jeglicher Form der körperlichen oder seelischen Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmaßnahme" (CRC/C/11/Add.14, Para. 256). Er stellt auch zusätzliche Bemühungen für einen erhöhten Schutz der Kinder vor Missbrauch fest, einschließlich der Annahme einer umfassenden Liste von Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie und in der Gesellschaft und eines Aktionsplans gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornographie im Internet. Der Ausschuss nimmt die Annahme einer Resolution des EU-Rates vom August 1998 zur Mitbestimmung von jungen Menschen, auf Vorschlag der österreichischen Präsidentschaft, zur Kenntnis.

4. Der Ausschuss begrüßt die Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in jedem der neun Bundesländer und auf Bundesebene.

5. Der Ausschuss stellt mit Befriedigung das Funktionieren eines umfassenden SchülerInnenvertretungsmodells fest.

6. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung von legislativen Maßnahmen zur Verankerung der extraterritorialen Jurisdiktion für Angehörige des Vertragsstaates, die an der sexuellen Ausbeutung von Kindern beteiligt sind.

---

<sup>4</sup> UNO-Dokument CRC/C/15/Add.98 (7. Mai 1999); Text entnommen aus: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Kinderrechte in Österreich – im Dialog mit dem UN-Kinderrechteausschuß, Verlag Österreich, Wien 2000. Übersetzung aus dem englischen Original: Mag. Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien.

Hinweis: jene Textstellen der Stellungnahme, die Empfehlungscharakter aufweisen, werden (dem Original folgend) durch **Fettdruck** hervorgehoben.

### C. Grundsätzliche Problembereiche und Empfehlungen des Ausschusses

7. Der Vertragsstaat hält zwei Vorbehalte, betreffend die Artikel 13 und 15, sowie Artikel 17 des Übereinkommens, aufrecht. **Der Ausschuss nimmt die Bereitschaft des Vertragsstaates zur Kenntnis, diese Vorbehalte im Sinne der Wiener Erklärung und des Aktionsprogramms von 1993 im Hinblick auf ihre Zurücknahme zu überprüfen.**

8. Der Ausschuss ist besorgt, dass das bundesstaatliche System des Vertragsstaats im Einzelfall den Bundesbehörden Schwierigkeiten in ihren Bemühungen zur Durchsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens bereiten kann, im Hinblick auf die Gewährleistung des Diskriminierungsverbots gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 des Übereinkommens. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf sicherzustellen, dass die vorhandenen Koordinierungsmechanismen unter Beachtung allgemeiner Verfassungsprinzipien vollständig zur Anwendung gelangen, um Kinder vor jedweder Ungleichbehandlung im Bereich der „ausschließlichen Zuständigkeit“ der Länder vollkommen zu schützen.**

9. Der Ausschuss anerkennt die sorgfältige Überprüfung der vorhandenen Gesetzgebung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens, wie sie von einer parlamentarischen EntschlieÙung 1992 verlangt worden war. Mit Befriedigung wird die Bereitschaft des Vertragsstaates zur Kenntnis genommen, den Vorschlag über eine Verankerung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens in der Verfassung einer parlamentarischen Anhörung zu unterziehen, und die Landtage einzuladen, dieselbe Möglichkeit im Kontext regionaler Verfassungsreformen in Betracht zu ziehen. Der Ausschuss bleibt besorgt über Unvereinbarkeiten zwischen der innerstaatlichen Gesetzgebung und den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere hinsichtlich des Rechtes auf Familienzusammenführung und einiger Rechte von einwandernden, asylsuchenden und Flüchtlingskindern. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle notwendigen Maßnahmen trifft, um die vollständige Übereinstimmung der gesamten innerstaatlichen Gesetzgebung mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens zu gewährleisten, insbesondere mit den Artikel 9, 10, 20 und 22.**

10. Der Ausschuss ist besorgt, dass keine Regierungseinrichtung, weder auf Bundes-, noch auf Landesebene, ein klares Mandat zur Koordinierung und Überwachung der Durchsetzung des Übereinkommens zu haben scheint. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um eine effektive Koordination und Überwachung von Aktivitäten in Bezug auf die Durchsetzung des Übereinkommens auf allen Ebenen staatlicher Verwaltung sicherzustellen.**

11. Der Ausschuss stellt fest, dass kürzlich erfolgte budgetäre Sparmaßnahmen Auswirkungen auf Kinder gehabt haben, und insbesondere die schwächeren und benachteiligten Gruppen betrafen. Wenngleich die jüngst ergangene Entscheidung zur Durchführung einer umfassenden Reform des Familienbeihilfenwesens anerkannt wird, die zu Verbesserungen in der finanziellen Unterstützung von Familien durch erhöhte Zuschüsse und Steuerabsetzbeträge führen sollte, bleibt der Ausschuss besorgt, dass andere haushaltliche Sparmaßnahmen der letzten Jahre nicht aufgehoben worden sind. Wenn auch das Wohlfahrtssystem als großzügig gelten kann, auferlegt Artikel 4 des Übereinkommens dennoch die Verpflichtung, weitere Verbesserungen anzustreben, insbesondere unter Berücksichtigung des verhältnismäßig hohen Stands der zur Verfügung stehenden Ressourcen. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle notwendigen Maßnahmen trifft, um die Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter „höchstmöglicher Ausschöpfung vorhandener Ressourcen“ sicherzustellen.**

12. Der Ausschuss merkt an, dass der Vertragsstaat 0,33 Prozent seines Bruttoinlandsprodukts (BIP) für internationale Entwicklungszusammenarbeit aufwendet und



besondere Budgetposten für kinderbezogene Projekte z.B. Unterstützung für das Internationale Programm der Internationalen Arbeitsorganisation für die Beseitigung der Kinderarbeit, vorsieht. **Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Zuweisung eines festgelegten Prozentsatzes des Budgets für internationale Entwicklungszusammenarbeit an Programme und Projekte für Kinder zu überlegen. Der Ausschuss regt außerdem an, dass der Vertragsstaat das von den Vereinten Nationen vorgegebene Ziel von Ausgaben in Höhe von 0,7 Prozent des BIP für internationale Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen sucht.**

13. Die Kooperation mit und die Einbeziehung von nichtstaatlichen Organisationen in die Durchsetzung des Übereinkommens, einschließlich der Vorbereitung der Staatenberichte, bleiben beschränkt. **Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, verstärkt aktivere Maßnahmen zur Beteiligung von nichtstaatlichen Organisationen in der Durchsetzung des Übereinkommens in Betracht zu ziehen.**

14. Wenngleich erste Bemühungen zur Verbreitung des Übereinkommens anerkannt werden, ist der Ausschuss der Auffassung, dass Bildung und Ausbildungsprogramme für berufsmäßig mit Kindern befasste Gruppen erweitert werden müssen. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen erneuert, das Übereinkommen, in geeigneten Sprachen, sowohl unter Kindern als auch in der breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Er empfiehlt weiters, dass der Vertragsstaat systematisch Erziehungs- und Ausbildungsprogramme über die Inhalte des Übereinkommens durchführt, für alle berufsmäßig für und mit Kindern arbeitenden Gruppen, wie RichterInnen, RechtsanwältInnen, Organe der Rechtsdurchsetzung, öffentlich Bedienstete, Personal von Jugendhaftanstalten, LehrerInnen, medizinisches Personal, einschließlich von PsychologInnen, und SozialarbeiterInnen.**

15. Österreichische Rechtsvorschriften enthalten kein gesetzliches Mindestalter für medizinische Beratung und Behandlung von Kindern ohne elterliche Zustimmung. Der Ausschuss ist besorgt, dass das Erfordernis der Anrufung eines Gerichts Kinder von der Einholung medizinischer Beratung abhält und für das Kindeswohl nachteilig ist. **Der Ausschuss empfiehlt, dass, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 3 und 12 des Übereinkommens, ein geeignetes Alter und Strukturen für medizinische Beratung und Behandlung ohne elterliche Einwilligung durch Gesetz festgelegt und geschaffen werden.**

16. Der Ausschuss ist besorgt über fortbestehende Fälle von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Durchführung einer eingehenden Studie über Altersstufen für sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Beziehungen in Betracht zieht, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Rechtslage, ihrer Auswirkungen und des Einflusses auf Kinder im Sinne der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens, im Hinblick darauf, dass die Gesetzgebung unter Berücksichtigung des Kindeswohls in gleichem Maße der Verwirklichung der Rechte von Mädchen wie auch von Jungen förderlich ist.**

17. Der Ausschuss bedauert, dass zwangsweise Sterilisation von geistig behinderten Kindern mit elterlicher Einwilligung rechtmäßig ist. **Der Ausschuss empfiehlt, dass die vorhandene Gesetzgebung überprüft wird, sodass Sterilisation von geistig behinderten Kindern des Einschreitens der Gerichte bedarf und dass entsprechende Pflege- und Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass dieses Einschreiten mit den Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere mit Artikel 3 über den Grundsatz des Kindeswohls und mit Artikel 12, übereinstimmt.**

18. Wenngleich sich Studien über mögliche Verbesserungen des Strafrechts in Ausarbeitung befinden, ist der Ausschuss besorgt, dass die bestehende Rechtslage Kinder vor sexueller Ausbeutung durch Pornographie oder Prostitution nur bis zum Alter von 14 Jahren schützt. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass das Alter der sexuellen Selbstbestimmung nicht dem Recht aller Kinder, vor Ausbeutung vollständig geschützt zu werden, widerspricht. In dieser Hinsicht regt der Ausschuss auch die Fortführung von Überlegungen an jene Empfehlungen betreffend, die im anlässlich des Weltkongresses gegen Kommerzielle Sexuelle Ausbeutung von Kindern von Stockholm (1996) verabschiedeten Aktionsplan formuliert worden sind.**

19. In Bezug auf Artikel 11 nimmt der Ausschuss befriedigt zur Kenntnis, dass Österreich Vertragspartei zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und über die Wiederherstellung des Sorgerechts für Kinder von 1980 und zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 ist. **Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, den Abschluss gleichgerichteter bilateraler Vereinbarungen mit Staaten zu fördern, die nicht Vertragsparteien der zwei vorgenannten Übereinkommen sind. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, dass größtmögliche Unterstützung auf diplomatischem und konsularischem Wege gewährt wird, um mit solchen Staaten entstehende Fälle unerlaubter Verbringung und Nichtrückgabe von Kindern zum Wohl der beteiligten Kinder zu lösen.**

20. Der Ausschuss ist besorgt über den weiten Zeitrahmen für eine Überprüfung der gerichtlich angeordneten Unterbringung von geistig behinderten Kindern. **Der Ausschuss regt an, anlässlich der Festlegung der Intervalle für eine Überprüfung der Unterbringung die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere den Grundsatz des Kindeswohls, mitzubedenken.**

21. Regionale Ungleichheiten, einschließlich der Unterschiede zwischen den ländlichen und städtischen Bereichen, bestehen in der Versorgung mit Rehabilitationsdienstleistungen für missbrauchte Kinder. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen trifft, das Recht des Kindes auf physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung gemäß Artikel 39 des Übereinkommens vollständig durchzusetzen.**

22. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Vertragsstaates, behinderte Kinder durch ein breites Angebot von Dienstleistungen zu integrieren, zur Kenntnis. **Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Förderung der sozialen Eingliederung behinderter Kinder in Übereinstimmung mit Artikel 23 des Übereinkommens fortzusetzen.**

23. Der Ausschuss ist besorgt, dass, trotz zusätzlicher finanzieller Mittel, die Zahl jener Plätze, die für Dienstleistungen, wie sie in Kindergärten und Vorschuleinrichtungen angeboten werden, zur Verfügung stehen, nicht angemessen erscheint. **Im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um die Zahl der Plätze in Kindergärten und Vorschuleinrichtungen, wie etwa auch in Tagesheimen, zu erhöhen.**

24. Der Ausschuss teilt die Besorgnis des Vertragsstaates, dass „eine große Zahl von Kindern in Österreich armutsgefährdet“ ist (CRC/C/11/Add.14, Para. 373), und die Erhöhung der Familienbeihilfen und Steuerabsetzbeträge, die für 1999 und 2000 vorgesehen ist, möglicherweise nicht ausreichend zur Verhinderung der Armut ist. **Der Ausschuss empfiehlt, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um Armut im Sinne der**

**Grundsätze und der Bestimmungen des Übereinkommens, vor allem der Artikel 2, 3, 6, 26 und 27, zu verhindern.**

25. Wenngleich bemerkt wird, dass "Politische Bildung" im Rahmen des Schullehrplans zwar unter anderem Menschenrechte und Rechte der Kinder enthält, diese jedoch nicht im besonderen das Übereinkommen zu berücksichtigen scheint, **regt der Ausschuss an, dass der Vertragsstaat spezifische Informationen über die Inhalte des Übereinkommens in seinen Schullehrplan aufnimmt.**

26. Der Ausschuss stellt fest, dass budgetäre Sparmaßnahmen die Funktion des Schulsystems beeinträchtigt haben, zum Beispiel durch die Einführung von Beiträgen durch die Familien für Schulbücher und Zusatzaktivitäten, oder mittels Reduzierung von Wahlfächern. **Der Ausschuss empfiehlt, dass diese Maßnahmen einer sorgfältigen Überprüfung unterzogen werden, hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die fortschreitende Durchsetzung des Rechtes des Kindes auf Bildung und Freizeit, in Übereinstimmung mit den Artikel 28, 29 und 31 des Übereinkommens, insbesondere dahingehend, dass Auswirkungen auf die schwächsten und am meisten benachteiligten Gruppen hinten gehalten werden.**

27. Ungeachtet der Anforderung des Fremdengesetzes von 1997 „gelindere Mittel im Fall von Minderjährigen“ anzuwenden, zeigt sich der Ausschuss ernsthaft besorgt über die Gesetzgebung, welche die Verhängung von Schubhaft über asylsuchende Kinder zulässt. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Praxis der Inhaftierung asylsuchender Kinder zu überdenken, und dass diese in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Kindeswohls und im Sinne der Bestimmungen der Artikel 20 und 22 des Übereinkommens behandelt werden.**

28. Der Ausschuss äußert sich besorgt darüber, dass die innerstaatliche Gesetzgebung leichte Arbeitstätigkeit von Kindern ab dem Alter von 12 Jahren zulässt und **empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Ratifikation des ILO-Übereinkommens (Nr. 138) betreffend eines Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung in Betracht zieht und entsprechende Gesetzesänderungen veranlasst.**

29. Im Hinblick auf die Jugendstrafrechtspflege bleibt der Ausschuss besorgt über das Fehlen differenzierter Statistiken über Deliktstypen, Länge der Haftstrafen, Länge der Untersuchungshaft, etc. **Der Ausschuss ersucht, dass weitere Informationen über die Situation von Kindern im Gefängnis vorgelegt werden und fordert den Vertragsstaat auf, die vollständige Vereinbarkeit der Jugendstrafrechtspflege mit dem Übereinkommen, besonders mit den Artikeln 37, 40 und 39, sowie mit anderen relevanten internationalen Standards in diesem Bereich, wie etwa den „Beijing Rules“, den „Riyadh Guidelines“ und den Regeln der Vereinten Nationen über den Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug sicherzustellen.**

30. Wenngleich die Schritte zur Sicherstellung der Rechte von Minderheitenkindern, insbesondere von Projekten, die schulische, sprachliche und kulturelle Unterstützung für Kinder der Roma anbieten, anerkannt werden, bleibt der Ausschuss besorgt über die soziale und sonstige Diskriminierung, welcher sich Kinder der Roma und anderer Minderheiten ausgesetzt sehen, insbesondere Angehörige jener Gruppen, die nicht den verfassungsmäßigen Status als „Volksgruppe“ (siehe CRC/C/11/Add.14, Para. 517) genießen. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen trifft, um die Rechte von Kindern der Roma, Sinti und anderer Minderheiten zu schützen und zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor jeder Form von Diskriminierung, in Übereinstimmung mit den Artikel 2 und 30 des Übereinkommens.**

**31. Schließlich empfiehlt der Ausschuss im Sinne des Artikel 44 Absatz 6 des Übereinkommens, dass der Erstbericht und die vom Vertragsstaat vorgelegten schriftlichen Antworten einem weiten Kreis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, zusammen mit den Beratungsprotokollen der betreffenden Sitzungen und den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses. Eine weite Verbreitung sollte Anstoß für eine Diskussion und das Bewusstsein über das Übereinkommen und den Stand seiner Durchsetzung sein, insbesondere innerhalb der Regierung, der betroffenen Ministerien, des Parlaments und nichtstaatlicher Organisationen.**

## **5. Eine kindgerechte Welt - eine Welt für uns - Der Appell des Kinderforums des Weltkindergipfels in New York, 7. Mai 2002<sup>5</sup>**

### **Wir sind die Kinder dieser Welt.**

Wir sind Opfer von Ausbeutung und Missbrauch.

Wir sind Straßenkinder.

Wir sind Kinder des Krieges.

Wir sind Opfer und Waisen von HIV/Aids.

Wir erhalten keine gute Schulbildung, unsere Gesundheitsversorgung ist schlecht.

Wir sind Opfer politischer, wirtschaftlicher, kultureller, religiöser und ökologischer Diskriminierung.

Wir sind Kinder, deren Stimmen nicht gehört werden; es ist Zeit, dass wir beachtet werden.

Wir wollen eine kindgerechte Welt, denn eine für uns geeignete Welt ist eine Welt für jeden.

In dieser kindergerechten Welt ...

### **erleben wir, dass die Rechte der Kinder geachtet werden:**

- Regierungen und Erwachsene bekennen sich ehrlich und wirksam zum Prinzip der Kinderrechte und setzen die Kinderrechtskonvention zum Nutzen aller Kinder um.
- Kinder wachsen in ihren Familien, Gemeinschaften und Nationen in Sicherheit, Geborgenheit und in einer gesunden Umwelt auf.

### **erleben wir, dass Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt aufhören:**

- Gesetze zum Schutz von Kindern vor Ausbeutung und Missbrauch werden eingeführt und eingehalten.
- Für Kinder, die zu Opfern wurden, gibt es Zentren und Programme, um ihnen einen Neuanfang zu ermöglichen.

### **erleben wir, dass es keinen Krieg mehr gibt:**

- Die politischen Führer dieser Welt lösen Konflikte nicht durch militärische Gewalt, sondern friedlichen Dialog.
- Flüchtlingskinder und Kriegskinder werden in jeder Hinsicht geschützt und erhalten dieselben Chancen wie alle anderen Kinder.
- Es wird abgerüstet, der Waffenhandel wird wirksam bekämpft und der Missbrauch von Kinder als Soldaten wird beendet.

### **erleben wir, dass für unsere Gesundheit gesorgt wird:**

- Behandlung und Medikamente sind erschwinglich und für alle Kindern erhältlich.
- Zwischen allen für die bessere Gesundheitsversorgung Zuständigen gibt es eine starke und zuverlässige Partnerschaft.

### **erleben wir, dass HIV/AIDS ausgerottet wird:**

- Schule und Ausbildung enthalten Präventionsprogramme gegen HIV.
- Es gibt kostenlose HIV-Tests und Beratungszentren.
- Informationen über HIV/AIDS werden der Bevölkerung kostenlos zugänglich gemacht.

---

<sup>5</sup> Appell vorgetragen am 8. Mai 2002 durch VertreterInnen des Kinderforums vor der Sondertagung der UNO-Generalversammlung zu Kinder, Übersetzung aus dem Englischen, Grundlage: Terre des Hommes Deutschland (Andreas Rister).

- AIDS-Waisen und Kinder mit dem HIV-Virus werden versorgt und haben dieselben Chancen wie alle anderen Kinder.

**erleben wir, dass die Umwelt geschützt wird:**

- Die natürlichen Ressourcen werden erhalten und geschont.
- Es gibt ein Bewusstsein für eine Umwelt, in der Entwicklung und Leben gedeihen.
- Die Umwelt wird so gestaltet, dass auch Kinder mit Behinderungen gut leben können.

**erleben wir, dass der Teufelskreis der Armut durchbrochen wird:**

- Anti-Armuts-Komitees bringen Transparenz in die Ausgaben und achten darauf, dass die Bedürfnisse aller Kinder berücksichtigt werden.
- Staatsschulden, welche die Entwicklung von Kindern gefährden, werden erlassen.

**erleben wir, dass Kinder eine Schulbildung erhalten:**

- Alle Kinder erhalten im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht die gleichen Chancen auf eine gute, kostenlose Bildung.
- Die Schule ist so gestaltet, dass Kinder mit Freude lernen.
- Der Lernstoff geht über den Fachunterricht hinaus, gelernt werden soll auch gegenseitiges Verstehen und Akzeptanz, Menschenrechte, Frieden und aktive Beteiligung am Staat.

**erleben wir, dass sich Kinder aktiv beteiligen:**

- Menschen jeden Alters sind sich der Wichtigkeit der Rechte eines jeden Kindes auf volle und sinnvolle Partizipation bewusst und respektieren sie - ganz im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention.
- Kinder werden auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung aktiv beteiligt und in der Planung, Umsetzung, Überwachung und Beurteilung zu allen Kinderrechtsfragen.

**Fight for children's rights!**

Wir versprechen Euch eine gleichberechtigte Partnerschaft in diesem Kampf für die Rechte von Kindern. Und während wir versprechen, eure Maßnahmen, die ihr zugunsten von Kindern trefft, zu unterstützen, wünschen wir uns dieselbe Unterstützung von euch für unseren Einsatz, denn nach wie vor sind die Kinder dieser Welt missverstanden.

Wir sind nicht die Ursache der Probleme - wir sind die Mittel zu ihrer Lösung.

Wir sind nicht Kostenfaktoren; wir sind Investitionen.

Wir sind nicht einfach junge Leute - wir sind Menschen und Bürger dieser Welt.

Solange die anderen nicht ihre Verantwortung uns gegenüber annehmen, werden wir selbst für unsere Rechte kämpfen. Wir haben den Willen, das Wissen, die Sensibilität und die Entschlossenheit dafür.

Wir versprechen, als Erwachsene mit derselben Leidenschaft für die Rechte der Kinder einzutreten, wie gerade jetzt als Kinder.

Wir versprechen, einander mit Würde und Respekt zu behandeln.

Wir versprechen, offen und einfühlsam für unsere Unterschiedlichkeit zu sein.

Wir sind die Kinder dieser Welt, und trotz unseres unterschiedlichen Hintergrunds teilen wir eine gemeinsame Wirklichkeit.

Wir sind vereint in unserem Streben, die Welt zu einem besseren Ort für alle zu machen.

Ihr nennt uns die Zukunft, doch auch die Gegenwart sind wir.

## 6. „Eine kindgerechte Welt“\* - Schlussdokument der Sondertagung der UNO-Generalversammlung zu Kinder, 10. Mai 2002

### Inhalt

|   | <i>Absätze</i> |
|---|----------------|
| I. Erklärung .....                                    | 1 - 9          |
| II. Fortschritte und bisherige Erfahrungen .....      | 10 - 13        |
| III. Aktionsplan .....                                | 14 - 62        |
| A. Schaffung einer kindgerechten Welt .....           | 14 - 32        |
| B. Ziele, Strategien und Maßnahmen .....              | 33 - 47        |
| 1. Förderung eines gesunden Lebens .....              | 35 - 37        |
| 2. Gewährleistung einer guten Schulbildung .....      | 38 - 40        |
| 3. Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt ..... | 41 - 44        |
| 4. Bekämpfung von HIV/Aids .....                      | 45 - 47        |
| C. Mobilisierung von Mitteln .....                    | 48 - 58        |
| D. Folgemaßnahmen und Bewertung .....                 | 59 - 62        |

### I. Erklärung

1. Vor elf Jahren gingen die politischen Führer der Welt auf dem Weltkindergipfel eine gemeinsame Verpflichtung ein und richteten einen dringenden Appell an die Weltöffentlichkeit, jedem Kind eine bessere Zukunft zu sichern.

2. Seither sind große Fortschritte erzielt worden, wie der Bericht des Generalsekretärs "Wir, die Kinder"<sup>6</sup> dokumentiert. Das Leben von Millionen junger Menschen konnte gerettet werden, mehr Kinder als je zuvor besuchen Schulen, mehr Kinder wirken an Entscheidungen mit, die ihr Leben betreffen, und wichtige Übereinkünfte zum Schutz der Kinder wurden geschlossen. Die Errungenschaften und Fortschritte waren jedoch ungleich verteilt, und zahlreiche Hindernisse bestehen weiter, insbesondere in den Entwicklungsländern. Das Ziel einer besseren Zukunft entzieht sich nach wie vor der Verwirklichung, und das bisher Erreichte ist hinter den staatlichen Verpflichtungen wie auch hinter den auf internationaler Ebene gemachten Zusagen zurückgeblieben.

---

\* Übersetzung aus dem Englischen (Dokument A/S-27/19/Rev.1, Kapitel III).

<sup>6</sup> A/S-27/3.

3. Wir, die Staats- und Regierungschefs und Vertreter der Staaten, die an der Sonder-tagung der Generalversammlung über Kinder teilnehmen, bekräftigen unsere Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und sind entschlossen, diese historische Gelegenheit zu ergreifen, um die Welt für die Kinder und mit ihnen zu verändern. Wir bekräftigen daher unsere Verpflichtung, die noch unerledigte Arbeit des Weltkindergipfels abzuschließen und durch einzelstaatliche Maßnahmen wie auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit andere, neue Fragen anzugehen, deren Lösung von ausschlaggebender Bedeutung für die Erreichung der längerfristigen Zielsetzungen ist, die auf den jüngsten großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>7</sup>, gebilligt wurden.

4. Wir bekräftigen unsere Pflicht, Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte aller Kinder – eines jeden Menschen unter 18 Jahren, einschließlich Jugendlicher – zu ergreifen. Wir sind entschlossen, die Würde aller Kinder zu achten und ihr Wohlergehen sicherzustellen. Wir erkennen an, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>8</sup>, die weltweit am meisten anerkannte Menschenrechtsübereinkunft aller Zeiten, und seine Fakultativprotokolle einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder bilden. Wir erkennen außerdem die Bedeutung der sonstigen internationalen Übereinkünfte an, die sich auf Kinder beziehen.

5. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, eine kindergerechte Welt zu schaffen, in der die Grundsätze der Demokratie, der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit sowie die Allgemeingültigkeit, Anteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die Grundlage für eine nachhaltige menschliche Entwicklung bilden, die das Wohl des Kindes berücksichtigt.

6. Wir anerkennen und unterstützen Eltern und Familien oder gegebenenfalls Vormün-der als diejenigen, welche die Hauptsorge für Kinder tragen, und wir werden sie in ihrer Fähigkeit stärken, das Höchstmaß an Fürsorge, Förderung und Schutz zu gewähren.

7. Wir rufen hiermit alle Mitglieder der Gesellschaft auf, sich uns in einer weltweiten Bewegung anzuschließen, die helfen wird, eine kindergerechte Welt zu schaffen, indem wir unsere Verpflichtung auf die nachstehenden Grundsätze und Ziele einhalten:

1) **Kinder an erste Stelle setzen.** Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2) **Die Armut bekämpfen: in Kinder investieren.** Wir bekräftigen unser Gelöb-nis, den Teufelskreis der Armut innerhalb einer einzigen Generation zu durchbrechen, einig in der Überzeugung, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln der Armutsbeseitigung gehören. Sofortige Maßnahmen müssen ergriffen werden, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beseitigen.

3) **Kein Kind zurücklassen.** Alle Mädchen und Jungen werden frei und gleich an Würde und Rechten geboren; daher müssen alle Formen der Diskriminierung, die Kinder betreffen, enden.

4) **Für jedes Kind sorgen.** Kinder müssen die bestmöglichen Startbedingungen im Leben erhalten. Ihr Überleben, ihr Schutz, ihr Wachstum und ihre Entwicklung in guter Gesundheit und mit guter Ernährung sind das Fundament der menschlichen Entwicklung. Wir werden abgestimmte Anstrengungen unternehmen, um Infektions-krankheiten zu bekämpfen, gegen die wichtigsten Ursachen der Mangelernährung

---

<sup>7</sup> Resolution 55/2 der Generalversammlung.

<sup>8</sup> Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage.



anzugehen und Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen zu lassen, damit sie gesund, aufgeweckt und emotional gefestigt sind und über Sozialkompetenz und die Fähigkeit, zu lernen, verfügen.

5) **Jedem Kind Zugang zur Bildung geben.** Alle Mädchen und Jungen müssen Zugang zu unentgeltlicher, obligatorischer und qualitativ guter Grundschulausbildung erhalten und diese abschließen, als Eckpfeiler einer alle einschließenden Grundbildung. Geschlechtsbedingte Unterschiede in der Grund- und Sekundarschulbildung müssen beseitigt werden.

6) **Kinder vor Schaden und Ausbeutung schützen.** Kinder müssen vor allen Akten der Gewalt, des Missbrauchs, der Ausbeutung und der Diskriminierung so-wie vor allen Formen des Terrorismus und der Geiselnahme geschützt werden.

7) **Kinder vor Kriegen schützen.** Kinder müssen vor den Schrecken bewaffneter Konflikte geschützt werden. Kinder, die unter ausländischer Besetzung leben, müssen ebenfalls im Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts geschützt werden.

8) **HIV/Aids bekämpfen.** Kinder und ihre Familien müssen vor den verheerenden Auswirkungen von HIV/Aids geschützt werden.

9) **Den Kindern zuhören und ihre Teilhabe gewährleisten.** Kinder und Jugendliche sind Bürger, die viele eigene Fähigkeiten einbringen und dazu beitragen können, eine bessere Zukunft für alle aufzubauen. Wir müssen ihr Recht achten, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife ihre Meinung zu äußern und an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, mitzuwirken.

10) **Die Erde für die Kinder schützen.** Wir müssen unsere natürliche Umwelt mit ihren vielfältigen Lebensformen, ihrer Schönheit und ihren Ressourcen erhalten, die allesamt die Lebensqualität für die heutigen und die künftigen Generationen verbessern. Wir werden jede Unterstützung gewähren, um Kinder zu schützen und die Auswirkungen von Naturkatastrophen und Umweltzerstörung auf Kinder möglichst gering zu halten.

8. Wir erkennen an, dass die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans nicht nur neuen politischen Willen, sondern auch – in Anbetracht der Dringlichkeit und des Ernstes der besonderen Bedürfnisse der Kinder – die Mobilisierung und Veranschlagung zusätzlicher Mittel auf einzelstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene erfordert.

9. Im Einklang mit diesen Grundsätzen und Zielen verabschieden wir den in Abschnitt III enthaltenen Aktionsplan, in der Zuversicht, dass wir gemeinsam eine Welt schaffen werden, in der alle Mädchen und Jungen ihre Kindheit genießen können – eine Zeit des Spielens und des Lernens, in der sie geliebt, geachtet und geschätzt werden, in der ihre Rechte ohne jede Diskriminierung gefördert und geschützt werden, in der ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen das Wichtigste sind und in der sie sich in Gesundheit, Frieden und Würde entwickeln können.

## II. Fortschritte und bisherige Erfahrungen

10. Die Welterklärung und der Aktionsplan des Weltkindergipfels<sup>9</sup> gehören zu den internationalen Verpflichtungen der neunziger Jahre, deren Umsetzung am genauesten verfolgt wurde. Jedes Jahr fanden auf einzelstaatlicher Ebene Überprüfungen statt; der Generalversammlung wurden Zwischenberichte vorgelegt. In der Mitte der Dekade wurde eine Halbzeitüberprüfung und am Ende der Dekade eine ausführliche globale Überprüfung durchgeführt. Letztere umfasste Regionaltagungen auf hoher Ebene in Beijing, Berlin, Kairo, Katmandu und Kingston, bei denen Fortschritte geprüft, die Weiterverfolgung des Gipfels und anderer großer Konferenzen sichergestellt, eine erneute Verpflichtung auf die Verwirklichung der Ziele des Weltgipfels gefördert und Orientierungen für die Zukunft gegeben wurden. In Ergänzung der von den Regierungen unternommenen Anstrengungen beteiligte sich ein breites Spektrum von Akteuren an diesen Überprüfungen, darunter Kinder, Jugendorganisationen, akademische Einrichtungen, religiöse Gruppen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Parlamentsabgeordnete, die Medien, Organisationen der Vereinten Nationen, Geber sowie große nationale und internationale nichtstaatliche Organisationen.

11. Wie die am Ende der Dekade vorgenommene Überprüfung der Weiterverfolgung des Weltkindergipfels durch den Generalsekretär zeigte, waren die neunziger Jahre für die Kinder der Welt ein Jahrzehnt großer Versprechungen und bescheidener Errungenschaften. Positiv ist zu vermerken, dass der Gipfel und das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dazu beitrugen, Kindern politische Priorität zu verschaffen. Eine Rekordzahl von 192 Staaten ratifizierten das Übereinkommen, traten ihm bei oder unterzeichneten es. Etwa 155 Länder erstellten nationale Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele des Gipfels. Auf regionaler Ebene wurden Verpflichtungen eingegangen. Völkerrechtliche Bestimmungen und Mechanismen verstärkten den Schutz der Kinder. Die Verfolgung der Gipfelziele führte zu vielen greifbaren Ergebnissen für die Kinder: dieses Jahr werden drei Millionen weniger Kinder sterben als noch vor zehn Jahren; die Kinderlähmung steht kurz vor der Ausrottung; und durch die Jodierung von Speisesalz werden jährlich 90 Millionen Neugeborene vor einem erheblichen Verlust ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit geschützt.

12. Dennoch bleibt noch viel zu tun. Die beim Kindergipfel auf einzelstaatlicher wie internationaler Ebene zugesagten Mittel sind noch nicht in voller Höhe eingegangen. Noch immer gibt es kritische Herausforderungen: mehr als 10 Millionen Kinder sterben jedes Jahr, obwohl die meisten dieser Todesfälle vermeidbar wären; 100 Millionen Kinder, 60 Prozent davon Mädchen, besuchen nach wie vor keine Schule; 150 Millionen Kinder leiden unter Mangelernährung; HIV/Aids breitet sich mit katastrophaler Geschwindigkeit aus. Armut, Ausgrenzung und Diskriminierung bestehen weiter, und die Investitionen in soziale Dienste sind unzureichend. Darüber hinaus können auch Schuldenlasten, überhöhte Militärausgaben, die in einem Missverhältnis zu den nationalen Sicherheitserfordernissen stehen, bewaffnete Konflikte, ausländische Besetzung, Geiselnahmen und alle Formen des Terrorismus sowie der ineffiziente Einsatz von Ressourcen die nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Armut und zur Sicherstellung des Wohlergehens der Kinder beeinträchtigen. Gefährliche und ausbeuterische Arbeit, der Verkauf von und der Handel mit Kindern, einschließlich Jugendlichen, sowie andere Formen des Missbrauchs, der Vernachlässigung, der Ausbeutung und der Gewalt zerstören nach wie vor die Kindheit von Millionen Menschen.

13. Die Erfahrungen des vergangenen Jahrzehnts haben bestätigt, dass den Bedürfnissen und den Rechten der Kinder bei allen Entwicklungsanstrengungen Vorrang zukommen muss. Zahlreiche Lehren konnten gezogen werden: Veränderungen sind möglich – und die Kinderrechte sind ein guter gemeinsamer Ansatzpunkt; politische Maßnahmen müssen sowohl bei den unmittelbaren Faktoren ansetzen, die Gruppen von

---

<sup>9</sup> A/45/625, Anlage.

Kindern betreffen oder ausgrenzen, als auch bei den umfassenderen und tieferen Ursachen unzureichenden Schutzes und der Verletzung von Rechten; gezielte Maßnahmen, bei denen sich rasch Erfolge einstellen, müssen durchgeführt werden, wobei die Nachhaltigkeit und partizipative Verfahren gebührend zu berücksichtigen sind; und alle Anstrengungen sollten die Resilienz und die Eigenkräfte der Kinder nutzen. Sektorübergreifende Programme mit dem Schwerpunkt auf der Frühkindheit und auf der Unterstützung der Familien, vor allem in besonderen Gefährdungslagen, verdienen besondere Unterstützung, da sie anhaltende vorteilhafte Auswirkungen auf das Wachstum, die Entwicklung und den Schutz der Kinder haben.

### **III. Aktionsplan**

#### **A. SCHAFFUNG EINER KINDGERECHTEN WELT**

14. Eine kindergerechte Welt ist eine Welt, in der alle Kinder optimale Startbedingungen im Leben vorfinden, in der sie Zugang zu einer guten Grundbildung, namentlich zu obligatorischem und unentgeltlichem Grundschulunterricht für alle, haben und in der alle Kinder, einschließlich der Jugendlichen, vielfältige Gelegenheiten erhalten, ihre individuellen Fähigkeiten in einem sicheren und stützenden Umfeld zu entfalten. Wir werden die körperliche, psychologische, spirituelle, soziale, emotionale, kognitive und kulturelle Entwicklung der Kinder als Angelegenheit nationalen und weltweiten Vorrangs fördern.

15. Die Familie ist die Grundeinheit der Gesellschaft und ist als solche zu stärken. Sie hat Anspruch auf umfassenden Schutz und umfassende Unterstützung. Die Hauptverantwortung für den Schutz, die Erziehung und die Entwicklung der Kinder liegt bei der Familie. Alle gesellschaftlichen Institutionen sollen die Rechte der Kinder achten, ihr Wohlergehen sicherstellen sowie Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen angemessene Hilfe gewähren, sodass Kinder in einem sicheren, stabilen Umfeld und in einer Atmosphäre des Glücks, der Liebe und des Verständnisses aufwachsen und sich entfalten können, wobei zu berücksichtigen ist, dass es in den verschiedenen kulturellen, sozialen und politischen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt.

16. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass eine erhebliche Zahl von Kindern ohne elterliche Unterstützung lebt, darunter Waisen, Straßenkinder, Binnenvertriebene und Flüchtlingskinder, von Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffene Kinder und inhaftierte Kinder. Besondere Maßnahmen sollten getroffen werden, um diese Kinder und die sie betreuenden Institutionen, Einrichtungen und Dienste zu unterstützen und um die Fähigkeit der Kinder, sich selbst zu schützen, zu fördern und zu stärken.

17. Wir treten entschlossen dafür ein, dass Eltern, Familien, Vormünder, Betreuungspersonen und die Kinder selbst Zugang zu einem umfassenden Spektrum an Informationen und Diensten zur Förderung des Überlebens, der Entwicklung, des Schutzes und der Teilhabe von Kindern erhalten.

18. Chronische Armut ist nach wie vor das größte Hindernis, das sich der Deckung der Bedürfnisse, dem Schutz und der Förderung der Rechte von Kindern entgegenstellt. Sie muss an allen Fronten bekämpft werden: von der Bereitstellung einer sozialen Grundversorgung zur Schaffung von Arbeitsplätzen, von der Verfügbarkeit von Kleinstkrediten zu Investitionen in die Infrastruktur und von der Schuldenerleichterung zu fairen Handelspraktiken. Armut trifft Kinder am härtesten, weil sie den Kern ihrer Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt – ihren Körper und ihren Geist, die noch im Wachstum begriffen sind. Armutsbeseitigung und der Abbau von Ungleichheiten müssen daher ein Grundziel aller

Entwicklungsanstrengungen sein. Die Ziele und Strategien, die auf den jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen und ihren Folgetreffen, insbesondere dem Millenniums-Gipfel, vereinbart wurden, bilden einen hilfreichen internationalen Rahmen für nationale Strategien zur Armutsminderung mit dem Ziel, die Rechte der Kinder zu verwirklichen und zu schützen und ihr Wohlergehen zu fördern.

19. Wir sind uns bewusst, dass Globalisierung und Interdependenz durch Handel, Investitionen und Kapitalströme und durch technologischen Fortschritt, namentlich auf dem Gebiet der Informationstechnologie, neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft, für die Entwicklung und für die Verbesserung des Lebensstandards überall auf der Welt eröffnen. Gleichzeitig bestehen noch immer ernsthafte Herausforderungen wie schwerwiegende Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Ungleichheiten innerhalb von und zwischen Gesellschaften. Die Hindernisse für eine weitere Integration und volle Teilhabe der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sowie einiger Übergangsländer an der Weltwirtschaft sind nach wie vor beträchtlich. Wenn die Früchte der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht auf alle Länder verteilt werden, so werden immer mehr Menschen in allen Ländern und sogar ganze Regionen weiterhin von der Weltwirtschaft marginalisiert bleiben. Wir müssen jetzt handeln, um diese Hindernisse zu überwinden, die sich Völkern und Ländern entgegenstellen, und um das gesamte Spektrum der Chancen zu nutzen, die sich für das Wohl aller Menschen, insbesondere der Kinder, eröffnen. Wir bekennen uns zu einem offenen, gerechten, auf Regeln gestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem. Investitionen unter anderem in Bildung und Ausbildung werden dazu beitragen, dass Kinder am Nutzen der bahnbrechenden Fortschritte in der Informations- und Kommunikationstechnik teilhaben können. Durch die Globalisierung entstehen Chancen und Herausforderungen. Entwicklungsländer und Übergangsländer sehen sich bei der Bewältigung dieser Herausforderungen und Chancen besonderen Schwierigkeiten gegenüber. Die Globalisierung sollte niemanden ausschließen und sollte ausgewogen sein, und es besteht ein großer Bedarf an Politiken und Maßnahmen auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene, die unter voller und wirksamer Beteiligung der Entwicklungsländer und der Übergangsländer ausgearbeitet und durchgeführt werden, damit diese Länder auf die Chancen und Herausforderungen wirksam reagieren und dabei Fortschritten zu Gunsten der Kinder hohe Priorität einräumen können.

20. Diskriminierung schafft einen Teufelskreis sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung und hindert Kinder an der vollen Entfaltung ihrer Möglichkeiten. Wir werden alles tun, um die Diskriminierung von Kindern zu beseitigen, gleichviel, ob sie in der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, dem Geburtsstand oder dem sonstigen Status des Kindes selbst, seiner Eltern oder seines Vormunds begründet liegt.

21. Wir werden alles tun, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen und Kinder mit besonderen Bedürfnissen in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, namentlich des gleichberechtigten Zugangs zu Gesundheit, Bildung und Freizeitaktivitäten, um zu gewährleisten, dass ihre Würde anerkannt wird, um ihre Eigenständigkeit zu fördern und um ihre aktive Teilhabe in den Gemeinwesen zu erleichtern.

22. Indigene Kinder sowie Kinder, die Minderheiten und gefährdeten Gruppen angehören, sind in vielen Ländern auf Grund von Diskriminierung jeder Art, einschließlich Rassendiskriminierung, unverhältnismäßig benachteiligt. Wir werden alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um der Diskriminierung ein Ende zu setzen, spezielle Unterstützung zu gewähren und sicherzustellen, dass diese Kinder gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen erhalten.

23. Die für Kinder, insbesondere für Mädchen, gesteckten Ziele werden eher erreicht, wenn Frauen in den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich

des Rechts auf Entwicklung kommen, wenn sie ermächtigt sind, umfassend und gleichberechtigt an allen Bereichen der Gesellschaft teilzuhaben und wenn sie vor allen Formen der Gewalt, des Missbrauchs und der Diskriminierung geschützt und davon frei sind. Wir sind entschlossen, alle Formen der Diskriminierung von Mädchen während ihres gesamten Lebens zu beseitigen und besondere Aufmerksamkeit auf ihre Bedürfnisse zu richten, um alle ihre Menschenrechte, einschließlich des Rechts, frei von Zwang, schädlichen Praktiken und sexueller Ausbeutung zu sein, zu fördern und zu schützen. Wir werden die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu sozialen Grunddiensten wie Bildung, Ernährung und Gesundheitsversorgung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die zu den Haupttodesursachen zählen, fördern und werden bei allen Entwicklungspolitiken und -programmen den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigen.

24. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, uns mit der sich wandelnden Rolle der Männer in der Gesellschaft – als Jungen, Jugendliche und Väter – und mit den Herausforderungen auseinanderzusetzen, denen sich die in der heutigen Welt aufwachsenden Jungen gegenübersehen. Wir werden die geteilte Verantwortung beider Eltern für die Erziehung und das Großziehen der Kinder weiter fördern und alles daransetzen, um sicherzustellen, dass Väter Gelegenheit erhalten, am Leben ihrer Kinder teilzuhaben.

25. Es ist unerlässlich, dass die nationalen Ziele für Kinder auch Vorgaben für den Abbau von Ungleichheiten enthalten, insbesondere soweit sich diese aus einer Diskriminierung auf Grund der Rasse, zwischen Mädchen und Jungen, zwischen auf dem Land und in Städten lebenden Kindern, zwischen wohlhabenden und armen Kindern sowie zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern ergeben.

26. Es ist notwendig, sich mit einer Reihe von Umweltproblemen und -trends auseinanderzusetzen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten – globale Erwärmung, Abbau der Ozonschicht, Luftverschmutzung, gefährliche Abfälle, die Belastung durch gefährliche Chemikalien und Pestizide, unzureichende Abwasserentsorgung, schlechte Hygieneverhältnisse, verunreinigtes Trinkwasser und gesundheitlich bedenkliche Nahrungsmittel sowie menschenunwürdige Wohnverhältnisse.

27. Angemessene Wohnverhältnisse fördern die Integration der Familien, tragen zu sozialer Gleichheit bei und stärken das Gefühl der Zugehörigkeit, der Sicherheit und der zwischenmenschlichen Solidarität, die allesamt für das Wohlergehen der Kinder unerlässlich sind. Daher werden wir der Überwindung der Wohnraumknappheit und der Befriedigung sonstiger Infrastrukturbedürfnisse, insbesondere zu Gunsten der Kinder in marginalisierten Stadtrandgebieten und in entlegenen ländlichen Gebieten, einen hohen Stellenwert einräumen.

28. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um unsere natürlichen Ressourcen auf nachhaltige Weise zu bewirtschaften und unsere Umwelt nachhaltig zu schützen und zu erhalten. Wir werden auf die Änderung nicht nachhaltiger Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten hinwirken und uns dabei von Grundsätzen leiten lassen, unter anderem von dem Grundsatz, dass die Staaten angesichts ihres unterschiedlichen Beitrags zu globalen Zerstörungen und zur Schädigung der Umwelt gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortung tragen. Wir werden mithelfen, alle Kinder und Erwachsenen zur Achtung der natürlichen Umwelt im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und ihres Wohlergehens anzuhalten.

29. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seine Fakultativprotokolle enthalten einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder. Wir anerkennen außerdem die Bedeutung der sonstigen internationalen Übereinkünfte, die sich auf Kinder beziehen. Die allgemeinen Grundsätze, unter anderem das Wohl des Kindes, Nichtdiskriminierung, Teilhabe, Überleben und Entwicklung, bilden den Rahmen unserer Maßnahmen betreffend Kinder, einschließlich Jugendlicher. Wir legen allen

Ländern eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seine Zusatzprotokolle sowie die Übereinkommen 138 und 182 der Internationalen Arbeitsorganisation zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten. Wir fordern die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, ihren vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und alle Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, und zu erwägen, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurückziehung zu überprüfen.

30. Wir begrüßen das Inkrafttreten der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten beziehungsweise betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und fordern die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sie vollinhaltlich durchzuführen.

31. Wir, die an der Sondertagung teilnehmenden Regierungen, verpflichten uns zur Umsetzung dieses Aktionsplans, indem wir unter anderem die nachstehenden Maßnahmen erwägen:

a) nach Bedarf die Festlegung wirksamer innerstaatlicher Rechtsvorschriften, Politiken und Aktionspläne und die Zuweisung von Mitteln, um die Rechte des Kindes zu verwirklichen und zu schützen und das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten;

b) die Einsetzung beziehungsweise Stärkung innerstaatlicher Organe, wie unter anderem gegebenenfalls unabhängiger Ombudspersonen für Kinder oder anderer Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes;

c) die Aufstellung nationaler Überwachungs- und Evaluierungssysteme zur Bewertung der Auswirkungen unserer Maßnahmen auf Kinder;

d) die Förderung eines breiten Bewusstseins und Verständnisses der Rechte des Kindes.

## Partnerschaften und Teilhabe

32. Zur Durchführung dieses Aktionsplans werden wir unsere Partnerschaft mit den folgenden Handlungsträgern, die alle eigene Beiträge leisten können, stärken und dazu anregen, dass alle möglichen Wege der Teilhabe genutzt werden, um unsere gemeinsame Sache voranzubringen – das Wohlergehen der Kinder und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte:

1) Kinder, einschließlich Jugendliche, müssen befähigt werden, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung entsprechend ihrem Entwicklungsstand wahrzunehmen, Selbstachtung zu entwickeln sowie Kenntnisse und Fertigkeiten, beispielsweise in den Bereichen Konfliktlösung, Entscheidungsfindung und Kommunikation, zu erwerben, um die Herausforderungen des Lebens bewältigen zu können. Das Recht der Kinder, einschließlich der Jugendlichen, sich frei zu äußern, muss geachtet und gefördert werden, und ihre Ansichten sind in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu berücksichtigen, wobei die Ansichten des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend beachtet werden müssen. Die Energie und Kreativität der Kinder und jungen Menschen muss gefördert werden, sodass sie aktiv an der Gestaltung ihrer Umwelt, ihrer Gesellschaft und der Welt, die sie eines Tages erben werden, mitwirken können. Benachteiligte und ausgegrenzte Kinder, einschließlich insbesondere Jugendliche, bedürfen besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung, damit sie auf grundlegende Dienste zugreifen, Selbstachtung entwickeln und sich darauf vorbereiten können, Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen. Wir werden bestrebt sein, Programme zur Förderung einer sinnvollen Beteiligung der Kinder, einschließlich der Jugendlichen, an Entscheidungsprozessen, namentlich in Familien und Schulen sowie auf lokaler und nationaler Ebene, zu erarbeiten und durchzuführen.

- 2) Die Hauptrolle und Hauptverantwortung für das Wohlergehen der Kinder liegt bei den Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen; sie gilt es bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Alle unsere Politiken und Programme sollten in dieser Hinsicht auf die geteilte Verantwortung von Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen sowie der gesamten Gesellschaft ausgerichtet sein.
- 3) Gemeindeverwaltungen und -behörden können unter anderem durch engere Partnerschaften auf allen Ebenen sicherstellen, dass Kinder im Mittelpunkt der Entwicklungsprogramme stehen. Bürgermeister und lokale Führungspersonlichkeiten können das Leben der Kinder erheblich verbessern, wenn sie auf bereits laufenden Initiativen aufbauen, wie kinderfreundlichen Gemeinden und Städten ohne Elendsviertel.
- 4) Den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften kommt bei der Umsetzung dieses Aktionsplans eine Schlüsselrolle zu, da er nur dann erfolgreich sein kann, wenn sie die Öffentlichkeit sensibilisieren, die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen, die notwendigen Finanzmittel bereitstellen und ihren Einsatz kontrollieren.
- 5) Nichtstaatliche Organisationen und Gemeinwesenorganisationen werden in ihrer Tätigkeit unterstützt werden, und gegebenenfalls sollten Mechanismen eingerichtet werden, welche die Mitwirkung der Zivilgesellschaft in Kinder betreffenden Angelegenheiten erleichtern. Den zivilgesellschaftlichen Akteuren kommt eine besondere Rolle bei der Förderung und Unterstützung positiven Verhaltens und bei der Schaffung eines Umfelds zu, das dem Wohl der Kinder förderlich ist.
- 6) Der Privatsektor und die Unternehmen können einen besonderen Beitrag leisten, indem sie Praktiken einführen und befolgen, die soziale Verantwortung zeigen, und indem sie Ressourcen bereitstellen, darunter innovative Finanzierungsquellen und Programme zur Verbesserung der Gemeinwesen, die Kindern zugute kommen, beispielsweise Kleinstkredite.
- 7) Religiöse, spirituelle, kulturelle und indigene Führungspersonlichkeiten spielen dank des besonderen Einflusses, über den sie verfügen, eine wesentliche Rolle und können zu Gunsten der Kinder wirken, indem sie helfen, die Ziele und Vorgaben dieses Aktionsplans in Prioritäten für ihre Gemeinwesen umzusetzen und indem sie die Menschen mobilisieren und dazu inspirieren, sich für Kinder einzusetzen.
- 8) Den Massenmedien und ihren Organisationen kommt eine Schlüsselrolle zu, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit für die Lage der Kinder und für die Herausforderungen, denen sie sich gegenübersehen, zu sensibilisieren; sie sollen außerdem die Kinder, Eltern, Familien und die Allgemeinheit aktiver über Initiativen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Kinder informieren und darüber hinaus zu Bildungsprogrammen für Kinder beitragen. In diesem Zusammenhang sollten die Medien ihren Einfluss auf die Kinder bedenken.
- 9) Regionale und internationale Organisationen, insbesondere alle Organe der Vereinten Nationen sowie die Bretton-Woods-Institutionen und andere multilaterale Stellen, sollten ermutigt werden, zusammenzuarbeiten und bei der Herbeiführung und Beschleunigung von Fortschritten zu Gunsten der Kinder eine Schlüsselrolle zu übernehmen.
- 10) Menschen, die unmittelbar mit Kindern arbeiten, tragen große Verantwortung. Es ist wichtig, ihren Status, ihre Motivation und ihre Professionalität zu stärken.

## **B. ZIELE, STRATEGIEN UND MASSNAHMEN**

33. Seit dem Weltkindergipfel wurden viele für Kinder wichtige Ziele und Vorgaben auf großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen und bei deren Überprüfungsprozessen unterstützt. Wir bekräftigen nachdrücklich unsere Entschlossenheit, diese Ziele und Vorgaben zu erfüllen und den heutigen und kommenden Generationen von Kindern die Chancen zu eröffnen, die ihren Eltern versagt blieben. Um eine solide Grundlage zur Erreichung der für das Jahr 2015 gesetzten internationalen Entwicklungsziele und der Ziele des Millenniums-Gipfels zu schaffen, beschließen wir, die bisher unerreichten Ziele sowie eine kohärente Reihe von Zwischenzielen und Richtvorgaben während dieses Jahrzehnts (2000-2010) in den nachstehenden vorrangigen Handlungsbereichen zu erfüllen.

34. Unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes verpflichten wir uns, die nachstehenden Ziele, Strategien und Maßnahmen umzusetzen, mit entsprechenden Anpassungen an die konkrete Situation eines jeden Landes und an die unterschiedlichen Situationen und Umstände in den verschiedenen Regionen und Ländern der Welt.

### **1. Förderung eines gesunden Lebens**

35. Infolge von Armut und fehlendem Zugang zu sozialen Grunddiensten sterben jedes Jahr mehr als 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren, über die Hälfte davon Neugeborene, an vermeidbaren Krankheiten und Mangelernährung. Mehr als eine halbe Million Frauen und Mädchen sterben jedes Jahr an Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen, Schwangerschaftsanämie und Mangelernährung; weitaus mehr erleiden Verletzungen und Behinderungen. Über eine Milliarde Menschen hat keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser, 150 Millionen Kinder unter fünf Jahren leiden an Mangelernährung, und mehr als zwei Milliarden Menschen müssen ohne geeignete Abwasserentsorgung auskommen.

36. Wir sind entschlossen, die Vererbung von Mangelernährung und schlechter Gesundheit von einer Generation zur nächsten zu unterbrechen, indem wir allen Kindern sichere und gesunde Startbedingungen im Leben verschaffen, in allen Gemeinwesen den Zugang zu wirksamen, ausgewogenen, dauerhaften und nachhaltigen Systemen der primären Gesundheitsversorgung, mit entsprechenden Auskunfts- und Beratungsdiensten, eröffnen, angemessene Wasserver- und -entsorgungsdienste bereitstellen und bei Kindern und Jugendlichen gesunde Lebensgewohnheiten fördern. Daher beschließen wir, im Einklang mit den Ergebnissen, die in den Berichten der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und Sondertagungen der Generalversammlung festgehalten sind, die nachstehenden Ziele zu erreichen:

a) Senkung der Sterblichkeitsquote bei Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren um mindestens ein Drittel, mit dem Ziel einer Senkung um zwei Drittel bis zum Jahr 2015;

b) Senkung der Müttersterblichkeitsrate um mindestens ein Drittel, mit dem Ziel einer Senkung um drei Viertel bis zum Jahr 2015;

c) Senkung der Mangelernährung bei Kindern unter fünf Jahren um mindestens ein Drittel, unter besonderer Berücksichtigung der Kinder unter zwei Jahren, und Senkung des derzeitigen Anteils der Kinder mit niedrigem Geburtsgewicht um mindestens ein Drittel;

d) Senkung des Anteils der Haushalte ohne Zugang zu hygienischen sanitären Einrichtungen sowie bezahlbarem und sauberem Trinkwasser um mindestens ein Drittel;

e) Erarbeitung und Durchführung nationaler Politiken und Programme für die frühkindliche Entwicklung, um sicherzustellen, dass die körperliche, soziale, emotionale, spirituelle und kognitive Entwicklung der Kinder gefördert wird;



f) Erarbeitung und Durchführung nationaler Gesundheitspolitiken und -programme für Jugendliche, einschließlich Zielen und Indikatoren, um ihre körperliche und geistige Gesundheit zu fördern;

g) Zugang aller Personen im entsprechenden Alter, über das primäre Gesundheitsversorgungssystem, zu reproduktiver Gesundheitsversorgung so bald wie möglich und spätestens im Jahr 2015.

37. Zur Erreichung dieser Ziele und Vorgaben werden wir unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, den religiösen und ethischen Wertvorstellungen und dem kulturellen Hintergrund der Bevölkerung sowie in Übereinstimmung mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten die folgenden Strategien und Maßnahmen umsetzen:

- 1) sicherstellen, dass der Gesundheitssektor der Senkung der Morbidität und Sterblichkeit von Müttern und Neugeborenen Vorrang einräumt und dass Frauen, insbesondere jugendliche Schwangere, ohne weiteres und zu erschwinglichen Kosten Zugang zu grundlegender geburtshilflicher Versorgung, zu materiell und personell gut ausgestatteten Gesundheitsdiensten für Mütter, zu qualifizierten Geburtshelfern, zu Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, bei Bedarf zu wirksamer Überweisung und zu Transport zu höheren Ebenen der Versorgung, zu Wochenbettbetreuung und zu Familienplanung erhalten, um unter anderem eine sichere Mutterschaft zu fördern;
- 2) allen Kindern Zugang zu angemessenen, nutzerfreundlichen und hochwertigen Gesundheitsdiensten, Bildungsangeboten und Informationen gewähren;
- 3) auf wirksame Weise die Förderung eines gesunden Lebens, einschließlich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit, für alle Personen entsprechenden Alters angehen, im Einklang mit den Verpflichtungen und Ergebnissen der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich des Weltkindergipfels, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz sowie der entsprechenden Fünfjahresüberprüfungen und Berichte;
- 4) die Gesundheit und das Überleben der Kinder fördern und die bestehenden Ungleichheiten zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie innerhalb dieser möglichst rasch abbauen und dabei der Beseitigung des Musters überhöhter, vermeidbarer Sterblichkeit weiblicher Säuglinge und Kleinkinder besondere Aufmerksamkeit schenken;
- 5) das ausschließliche Stillen von Säuglingen während der ersten sechs Lebensmonate sowie das Stillen bis zum Alter von zwei Jahren und darüber hinaus mit sicherer, geeigneter und ausreichender Beikosternährung schützen, fördern und unterstützen; Mütter mit HIV/Aids hinsichtlich der Säuglingsernährung beraten, sodass sie freie, auf ausreichenden Informationen beruhende Entscheidungen treffen können;
- 6) besondere Aufmerksamkeit muss der Schwangerenvorsorge und der Wochenbettbetreuung, der grundlegenden geburtshilflichen Versorgung und der Versorgung der Neugeborenen gelten, insbesondere in den Gebieten, die noch keinen Zugang zu diesen Diensten haben;
- 7) sicherstellen, dass auf nationaler Ebene 90 Prozent der unter Einjährigen vollen Impfschutz erhalten und dass in jedem Bezirk beziehungsweise jeder vergleichbaren Verwaltungseinheit mindestens 80 Prozent dieser Kinder geimpft sind; die durch Masern verursachten Todesfälle bis zum Jahr 2005 halbieren; bis zum Jahr 2005 den Tetanus bei Müttern und Neugeborenen beseitigen; dafür sorgen, dass neue und verbesserte Impfstoffe und andere gesundheitliche Vorbeugungsmaßnahmen den Kindern in allen Ländern zugute kommen;

- 8) bis zum Jahr 2005 die weltweite Ausrottung der Kinderlähmung bestätigen;
- 9) die Guineawurm-Infektion ausrotten;
- 10) die frühkindliche Entwicklung durch die Bereitstellung geeigneter Dienste und entsprechender Unterstützung für die Eltern, einschließlich behinderter Eltern, für Familien, Vormünder und Betreuungspersonen, insbesondere während Schwangerschaft und Geburt sowie im Säuglings- und Kleinkindalter, stärken, um die körperliche, seelische, soziale, spirituelle und kognitive Entwicklung der Kinder zu gewährleisten;
- 11) die bewährten, kostenwirksamen Maßnahmen gegen Krankheiten und Mangelernährung verstärken, welche die Hauptursachen von Kindersterblichkeit und -morbidity sind, namentlich durch die Senkung der Zahl der Todesfälle wegen akuter Atemwegsinfektionen um ein Drittel, die Halbierung der Todesfälle wegen Durchfallerkrankungen bei Kindern unter fünf Jahren, die Halbierung der Todesfälle und der Prävalenz von Tuberkulose und die Reduzierung der Fälle von Darmparasitosen, Cholera, sexuell übertragbaren Infektionen, HIV/Aids und allen Formen von Hepatitis, sowie sicherstellen, dass wirksame Maßnahmen bezahlbar und zugänglich sind, insbesondere in marginalisierten Gebieten und für ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen;
- 12) die auf Malaria entfallende Krankheitslast halbieren und sicherstellen, dass 60 Prozent aller malariagefährdeten Personen, insbesondere Kinder und Frauen, unter mit Insektiziden behandelten Moskitonetzen schlafen können;
- 13) die Ernährung von Müttern und Kindern, einschließlich Jugendlicher, durch die Sicherung der Ernährungslage in den Haushalten, durch Zugang zu sozialer Grundversorgung und durch geeignete Betreuungsmaßnahmen verbessern;
- 14) Bevölkerungen und Länder unterstützen, die unter schwerer Nahrungsmittelknappheit und Hungersnot leiden;
- 15) die Gesundheits- und Bildungssysteme stärken und die Sozialversicherungssysteme so ausweiten, dass der Zugang zu integrierter und wirksamer Gesundheitsversorgung, Ernährung und Kinderbetreuung in den Familien, Gemeinwesen, Schulen und Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung verbessert wird und namentlich marginalisierte Jungen und Mädchen umgehend versorgt werden;
- 16) durch die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Vorbeugungsmaßnahmen dafür sorgen, dass weniger Kinder bei Unfällen oder auf andere Weise verletzt werden;
- 17) sicherstellen, dass Kinder mit Behinderungen und Kinder mit besonderen Bedürfnissen wirksamen Zugang zu integrierten Dienstleistungen, namentlich Rehabilitation und Gesundheitsversorgung, erhalten, und die Betreuung in der Familie sowie geeignete Unterstützungssysteme für Eltern, Familien, Vormünder und Betreuungspersonen dieser Kinder fördern;
- 18) Kindern, die psychisch krank sind oder an psychologischen Störungen leiden, spezielle Hilfe zukommen lassen;
- 19) die körperliche, geistige und emotionale Gesundheit der Kinder, einschließlich der Jugendlichen, durch Spiel, Sport und Freizeitaktivitäten sowie durch künstlerische und kulturelle Ausdrucksmöglichkeiten fördern;
- 20) Politiken und Programme für Kinder, einschließlich Jugendlicher, erarbeiten und umsetzen, mit dem Ziel, den Gebrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten, außer für medizinische Zwecke, zu verhindern und die schädlichen

Folgen ihres Missbrauchs zu mindern, sowie vorbeugende Politiken und Programme unterstützen, insbesondere gegen Tabak und Alkohol;

21) Politiken und Programme zur Verringerung von Gewalt und Selbstmord bei Kindern, einschließlich Jugendlichen, ausarbeiten;

22) bis zum Jahr 2005 Jodmangelkrankungen und bis zum Jahr 2010 den Vitamin-A-Mangel dauerhaft beseitigen, die Fälle von Anämie, einschließlich Eisenmangels, bis zum Jahr 2010 um ein Drittel senken und raschere Fortschritte beim Abbau anderer Arten des Mikronährstoffmangels durch abwechslungsreiche Ernährung, Nahrungsmittelanreicherung und Nahrungsergänzungen erzielen;

23) bei Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs aller Menschen zu sauberem Trinkwasser und geeigneten sanitären Einrichtungen den Aufbau der Eigenfähigkeiten der Familien und Gemeinwesen zum Betrieb der bestehenden Systeme und die Förderung von Verhaltensänderungen durch Gesundheits- und Hygieneerziehung, namentlich in den Schulen, stärker betonen;

24) eventuell bestehende Ungleichheiten beim Gesundheitszustand und beim Zugang zu sozialer Grundversorgung angehen, insbesondere was Gesundheitsdienste für indigene Kinder und Kinder, die Minderheiten angehören, betrifft;

25) auf staatlicher Ebene gegebenenfalls Rechtsvorschriften, Politiken und Programme erarbeiten sowie die internationale Zusammenarbeit verstärken, um unter anderem zu verhindern, dass Kinder Umweltschadstoffen in der Luft, im Wasser, im Boden und in den Nahrungsmitteln ausgesetzt sind.

## **2. Gewährleistung einer guten Schulbildung**

38. Bildung ist ein Menschenrecht und ein Schlüsselfaktor für die Verringerung der Armut und der Kinderarbeit sowie für die Förderung von Demokratie, Frieden, Toleranz und Entwicklung. Dennoch besuchen mehr als 100 Millionen Kinder im Grundschulalter, in der Mehrzahl Mädchen, keine Schule. Millionen weitere werden von unterbezahlten Lehrern ohne entsprechende Ausbildung in überfüllten, gesundheitsschädlichen und mangelhaft ausgestatteten Klassenzimmern unterrichtet. Zudem schließt ein Drittel aller Kinder nicht einmal eine fünfjährige Schulbildung ab, die Mindestzeit, die zum Erwerb einer Grundbildung notwendig ist.

39. Gemäß den Vereinbarungen auf dem Weltbildungsforum in Dakar, bei dem der Auftrag an die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die "Bildung für alle"-Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik in dem Prozess der Gewährleistung einer Grundbildung aufrechtzuerhalten, erneut bestätigt wurde, werden wir mit hoher Priorität sicherstellen, dass alle Kinder bis zum Jahr 2015 Zugang zu unentgeltlicher, obligatorischer und hochwertiger Grundschulausbildung haben und diese auch abschließen. Wir werden außerdem die schrittweise Gewährleistung einer Sekundarschulausbildung anstreben. Als Schritt zur Verwirklichung dieser Ziele beschließen wir, die folgenden Vorgaben zu erreichen:

a) die umfassende frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, für Mädchen ebenso wie Jungen, vor allem für die am meisten gefährdeten und benachteiligten Kinder, ausweiten und verbessern;

b) bis 2010 die Anzahl der Kinder im Grundschulalter, die keine Schule besuchen, um 50 Prozent verringern und die Nettoeinschulung in den Grundschulen oder die Teilnahme an guten alternativen Grundschulausbildungsprogrammen auf mindestens 90 Prozent anheben;

c) bis 2005 die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Grund- und Sekundarschulbildung beseitigen und bis 2015 die Gleichstellung der Geschlechter in der Schulbildung verwirklichen, mit besonderem Gewicht auf der Gewährleistung des vollen und gleichberechtigten Zugangs der Mädchen zu einer guten Grundbildung und ihrem Abschluss;

d) die Qualität der Schulbildung in allen Aspekten verbessern, sodass Kinder und Jugendliche anerkannte und messbare Lernergebnisse erzielen, vor allem beim Rechnen, Lesen und Schreiben sowie bei den grundlegenden Lebenskompetenzen;

e) sicherstellen, dass den Lernbedürfnissen aller jungen Menschen durch Zugang zu geeigneten Lernprogrammen und Programmen zum Erwerb von Lebenskompetenzen entsprochen wird;

f) bis 2015 das Alphabetisierungsniveau Erwachsener, vor allem der Frauen, um 50 Prozent verbessern.

40. Zur Erreichung dieser Ziele und Vorgaben werden wir die folgenden Strategien und Maßnahmen umsetzen:

1) besondere Strategien ausarbeiten und umsetzen, um sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen ohne weiteres Zugang zur Schulbildung haben und dass die Grundbildung für alle Familien bezahlbar ist;

2) innovative Programme fördern, welche die Schulen und Gemeinwesen ermutigen, Kinder, die ihre Schulausbildung abgebrochen haben oder von der Schule und vom Lernen ausgeschlossen sind, vor allem Mädchen und arbeitende Kinder sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Kinder mit Behinderungen, aktiv aufzusuchen und ihnen bei der Einschulung, beim Schulbesuch und beim erfolgreichen Abschluss ihrer Schulbildung zu helfen, unter Beteiligung der Regierungen wie auch der Familien, der Gemeinwesen und der nichtstaatlichen Organisationen als Partner im Bildungsprozess. Durch besondere Maßnahmen sollte der Schulabbruch, unter anderem wegen der Aufnahme einer Beschäftigung, verhindert oder reduziert werden;

3) die Kluft zwischen schulischer und außerschulischer Bildung überbrücken, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Qualität der Bildungsdienstleistungen, einschließlich der Kompetenz der Anbieter dieser Leistungen, sicherzustellen sowie in der Erkenntnis, dass außerschulische Bildung und alternative Konzepte positive Ergebnisse bewirken können. Des Weiteren sollte die Komplementarität zwischen diesen beiden Vermittlungsformen von Bildung verstärkt werden;

4) sicherstellen, dass alle Grundbildungsprogramme auch für Kinder mit besonderen Lernbedürfnissen und für Kinder mit verschiedenen Formen von Behinderungen zugänglich, integrativ und bedarfsgerecht sind;

5) sicherstellen, dass indigene und Minderheiten angehörende Kinder auf der gleichen Grundlage wie andere Kinder Zugang zu einer guten Schulbildung haben. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Bildung in einer Art und Weise vermittelt wird, die ihre Kultur und Tradition achtet. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass Bildungsmöglichkeiten angeboten werden, die es den indigenen und Minderheiten angehörenden Kindern erlauben, ihre kulturelle Identität verstehen zu lernen und zu bewahren, einschließlich maßgeblicher Aspekte wie ihrer Sprache und ihrer Wertvorstellungen;

6) besondere Strategien zur Verbesserung der Bildungsqualität und zur Deckung der Lernbedürfnisse aller ausarbeiten und umsetzen;

7) zusammen mit den Kindern ein kinderfreundliches Lernumfeld schaffen, in dem sie sich sicher fühlen, vor Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung geschützt sind, gesund sind und zum Lernen angespornt werden; sicherstellen, dass

Bildungsprogramme und -materialien die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Werte des Friedens, der Toleranz und der Gleichstellung der Geschlechter widerspiegeln, unter Nutzung aller Möglichkeiten, welche die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) bietet;

8) die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung durch die Bereitstellung entsprechender Angebote und durch die Entwicklung und Unterstützung von Programmen stärken, die sich an Familien, Vormünder, Betreuungspersonen und Gemeinwesen richten;

9) Bildungs- und Ausbildungsangebote für Jugendliche bereitstellen, um ihnen die Voraussetzungen zu geben, sich eine gesicherte Existenz aufzubauen;

10) gegebenenfalls Programme ausarbeiten beziehungsweise umsetzen, die schwangere Mädchen und jugendliche Mütter in die Lage versetzen, ihre Schulbildung fortzusetzen und abzuschließen;

11) nachdrücklich die weitere Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen für Kinder, einschließlich Jugendlicher, unterstützen, vor allem in den Schulen, um dem Tabak- und Alkoholgenuss vorzubeugen beziehungsweise davon abzuhalten; den Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und ihren Gebrauch, außer für medizinische Zwecke, aufdecken, bekämpfen und verhindern, unter anderem durch die Förderung von Aufklärungskampagnen in den Massenmedien über ihre schädlichen Wirkungen und über die Suchtgefahr und durch das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen;

12) innovative Programme mit entsprechenden Anreizen für einkommensschwache Familien mit Kindern im Schulalter fördern, damit mehr Mädchen und Jungen eingeschult werden und die Schule besuchen und um zu gewährleisten, dass sie nicht so viel arbeiten müssen, dass das schulische Lernen beeinträchtigt wird;

13) Programme ausarbeiten und umsetzen, die konkret darauf gerichtet sind, Unterschiede zwischen den Geschlechtern bei der Einschulung sowie geschlechtsbezogene Vorurteile und Klischees in den Bildungssystemen, Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien zu beseitigen, gleichviel ob sie aus diskriminierenden Praktiken, sozialen oder kulturellen Einstellungen oder rechtlichen und wirtschaftlichen Umständen herrühren;

14) den Status, die Arbeitsmoral, die Ausbildung und die Professionalität der Lehrer, einschließlich der Früherzieher, verbessern, indem sie angemessen bezahlt werden und ihnen Möglichkeiten und Anreize für ihre Weiterbildung gegeben werden;

15) bedarfsgerechte, partizipatorische und rechenschaftspflichtige Systeme für Bildungsaufsicht und Bildungsmanagement auf Schul-, Gemeinwesen- und nationaler Ebene schaffen;

16) die speziellen Lernbedürfnisse von Kindern decken, die von Krisen betroffen sind, indem die Weiterführung des Unterrichts während und nach Krisen gewährleistet wird, und Bildungsprogramme zur Förderung einer Kultur des Friedens in einer Weise durchführen, die dazu beiträgt, Gewalt und Konflikte zu verhindern und die Rehabilitation der Opfer zu fördern;

17) zugängliche Freizeit- und Sportmöglichkeiten und -einrichtungen in Schulen und in Gemeinwesen bereitstellen;

18) die sich rasch entwickelnden Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen, um eine Bildung zu bezahlbaren Kosten zu fördern, einschließlich des offenen

Unterrichts und der Fernlehre, bei gleichzeitiger Verringerung der Ungleichheiten beim Zugang und bei der Qualität;

19) Strategien ausarbeiten, um die Auswirkungen von HIV/Aids auf die Bildungssysteme und auf die Schulen, die Schüler und das Lernen zu mildern.

### **3. Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt**

41. Hunderte Millionen Kinder leiden oder sterben auf Grund von Krieg, Gewalt, Ausbeutung, Vernachlässigung sowie Missbrauch und Diskriminierung in verschiedenen Formen. Überall auf der Welt leben Kinder unter besonders schwierigen Umständen: infolge bewaffneter Konflikte ihr Leben lang behindert oder schwer verletzt, als Binnenvertriebene oder als Flüchtlinge, die ihr Land verlassen müssen, als Opfer natürlicher oder durch Menschen verursachter Katastrophen, wie der Gefährdung durch Strahlenbelastung und gefährliche Chemikalien, als Kinder von Wanderarbeitern und anderen sozial benachteiligten Gruppen, als Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz.

Menschenhandel, Schleuserkriminalität, körperliche und sexuelle Ausbeutung und Entführung sowie ökonomische Ausbeutung, sogar in ihren schlimmsten Formen, sind für Kinder in allen Regionen der Welt alltägliche Realität, und Gewalt in der Familie und sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder sind nach wie vor ernste Probleme.

In mehreren Ländern hatten Wirtschaftssanktionen soziale und humanitäre Folgen für die Zivilbevölkerung, vor allem für Frauen und Mädchen.

42. In manchen Ländern wird die Lage der Kinder durch einseitige Maßnahmen verschlechtert, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die Hindernisse für die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten bilden, die umfassende Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und das Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern beeinträchtigen, mit besonderen Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich der Jugendlichen.

43. Kinder haben das Recht, vor allen Formen des Missbrauchs, der Vernachlässigung, der Ausbeutung und der Gewalt geschützt zu werden. Die Gesellschaft muss alle Formen der Gewalt gegen Kinder beseitigen. Daher beschließen wir,

a) Kinder vor allen Formen des Missbrauchs, der Vernachlässigung, der Ausbeutung und der Gewalt zu schützen;

b) Kinder vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen und die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sicherzustellen;

c) Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung, einschließlich der Pädophilie, des Kinderhandels und der Entführung zu schützen;

d) unverzüglich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die in dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation definiert sind, zu beseitigen, und Strategien zur Beseitigung von Kinderarbeit, die den international anerkannten Normen zuwiderläuft, auszuarbeiten und umzusetzen;

e) die Not von Millionen Kindern zu lindern, die unter besonders schwierigen Umständen leben.

44. Zur Erreichung dieser Ziele werden wir die folgenden Strategien und Maßnahmen umsetzen:

## Allgemeiner Schutz

- 1) Systeme entwickeln, die sicherstellen, dass jedes Kind bei oder kurz nach der Geburt in ein Register eingetragen wird, und sein Recht auf den Erwerb eines Namens und einer Staatsangehörigkeit umsetzen, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten;
- 2) allen Ländern nahelegen, Gesetze zu erlassen und anzuwenden und die Umsetzung von Politiken und Programmen zu verbessern, um Kinder vor allen Formen der Gewalt, der Vernachlässigung, des Missbrauchs und der Ausbeutung zu schützen, sei es in der Familie, in der Schule oder in anderen Einrichtungen, am Arbeitsplatz oder in der Gemeinschaft;
- 3) besondere Maßnahmen beschließen, um die Diskriminierung von Kindern auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder eines sonstigen Status zu beseitigen und ihren gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Gesundheit und sozialer Grundversorgung zu gewährleisten;
- 4) der Straflosigkeit für alle Verbrechen gegen Kinder ein Ende setzen, indem die Täter vor Gericht gebracht und die für solche Verbrechen verhängten Strafen öffentlich bekannt gemacht werden;
- 5) Schritte im Hinblick auf die Vermeidung beziehungsweise Unterlassung aller einseitigen Maßnahmen unternehmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die volle wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bevölkerung der betroffenen Länder, insbesondere der Frauen und Kinder, behindern, ihr Wohlergehen beeinträchtigen und ein Hindernis für die volle Wahrnehmung ihrer Menschenrechte darstellen, namentlich des Rechts eines jeden auf einen Lebensstandard, der seine Gesundheit und sein Wohlergehen gewährleistet, und des Rechts auf Ernährung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienstleistungen; sicherstellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politische Druckmittel eingesetzt werden;
- 6) die Allgemeinheit dafür sensibilisieren, dass die Unterlassung des Schutzes von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung rechtswidrig ist und schädliche Folgen hat;
- 7) die Schaffung von Präventions-, Unterstützungs- und Betreuungsdiensten sowie von speziellen Justizsystemen für Kinder fördern, unter Berücksichtigung der Prinzipien der wiedergutmachenden Justiz, die Rechte des Kindes umfassend gewährleisten und entsprechend ausgebildetes Personal zur Förderung der Wiedereingliederung der Kinder in die Gesellschaft bereitstellen;
- 8) Kinder vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe schützen; die Regierungen aller Staaten, insbesondere der Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, auffordern, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente eingegangen sind, insbesondere nach Artikel 37 und 40 der Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte;
- 9) schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche beenden, welche die Rechte von Kindern und Frauen verletzen, wie etwa frühe Heirat und Zwangsheirat sowie die weibliche Genitalverstümmelung;
- 10) Mechanismen schaffen, die Kindern, die niemanden haben, der für sie sorgt, besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren;

- 11) zu Gunsten von Kindern, die in nachteiligen sozialen Verhältnissen leben und gefährdet sind, einschließlich Waisen, verlassene Kinder, Kinder von Wanderarbeitern, auf der Straße arbeitende und/oder lebende Kinder sowie in extremer Armut lebende Kinder Politiken beschließen und umsetzen, die je nach den Umständen der Prävention, dem Schutz, der Rehabilitation und der Wiedereingliederung dienen, und gegebenenfalls den Zugang dieser Kinder zu Bildung, Gesundheits- und Sozialdiensten sicherstellen;
- 12) Kinder vor illegalen, ausbeuterischen oder nicht ihrem Wohl dienenden Praktiken bei der Adoption oder der Unterbringung in Pflegefamilien schützen;
- 13) gegen Fälle internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil vorgehen;
- 14) den Einsatz von Kindern, einschließlich Jugendlichen, bei der unerlaubten Herstellung von und dem Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen bekämpfen und verhindern;
- 15) umfassende Programme fördern, um dem Einsatz von Kindern, einschließlich Jugendlichen, bei der Herstellung von und dem Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen entgegenzuwirken;
- 16) von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen, Inhalaten und Alkohol abhängigen Kindern, einschließlich Jugendlichen, Zugang zu geeigneter Behandlung und Rehabilitation sichern;
- 17) Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die in der Mehrzahl Frauen und Kinder sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, Schutz und Hilfe gewähren;
- 18) durch bessere Notfallplanung und -vorsorge sicherstellen, dass von Naturkatastrophen betroffene Kinder rechtzeitige und wirksame humanitäre Hilfe erhalten und dass ihnen jede nur mögliche Hilfe und jeder Schutz gewährt wird, damit sie so bald wie möglich wieder ein normales Leben führen können;
- 19) Maßnahmen fördern, die Kinder vor gewaltverherrlichenden und schädlichen Internetseiten, Computerprogrammen und -spielen schützen, welche die psychologische Entwicklung der Kinder negativ beeinflussen, unter Berücksichtigung der Verantwortung der Familie, der Eltern, der Vormünder und der Betreuungspersonen;

#### Schutz vor bewaffneten Konflikten

- 20) Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, verstärkt schützen und wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern unter ausländischer Besetzung ergreifen;
- 21) sicherstellen, dass Fragen im Zusammenhang mit den Rechten und dem Schutz von Kindern in Friedensprozessen und den anschließenden Friedensabkommen umfassend berücksichtigt werden und gegebenenfalls in die Friedenssicherungseinsätze und Friedenskonsolidierungsprogramme der Vereinten Nationen integriert werden; und Kinder nach Möglichkeit an diesen Prozessen beteiligen;
- 22) die Einziehung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten im Widerspruch zum Völkerrecht beenden und ihre Demobilisierung und wirksame Entwaffnung sicherstellen sowie wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, körperlichen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung durchführen;



- 23) der Straflosigkeit ein Ende setzen; diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind, strafrechtlich verfolgen und diese Verbrechen, wo dies möglich ist, von Amnestiebestimmungen und Amnestiegesetzen ausnehmen sowie sicherstellen, dass dort, wo nach Konflikten Mechanismen der Wahrheits- und Gerechtigkeitsfindung eingerichtet werden, diese sich mit schwerwiegenden Übergriffen gegen Kinder befassen und dass geeignete kindergerechte Verfahren bereitgestellt werden;
- 24) konkrete Maßnahmen gegen alle Formen des Terrorismus ergreifen, der die Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern ernsthaft behindert;
- 25) für das gesamte in Friedenssicherungseinsätzen tätige Zivil-, Militär- und Polizeipersonal angemessene Ausbildung und Aufklärung über die Rechte und den Schutz des Kindes sowie auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts bereitstellen;
- 26) den unerlaubten Zustrom von Kleinwaffen und leichten Waffen eindämmen und Kinder vor der Gefährdung durch Landminen, nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel und sonstiges Kriegsmaterial schützen und Kindern, die zu Opfern wurden, während und nach bewaffneten Konflikten Hilfe gewähren;
- 27) die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit beschließen, namentlich durch Lastenteilung bei der humanitären Hilfe für Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, und die Koordinierung dieser Hilfe, sowie allen Flüchtlingen und Vertriebenen, namentlich Kindern und ihren Familien, bei der freiwilligen Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde und bei der reibungslosen Wiedereingliederung in ihre Gesellschaften behilflich sein;
- 28) mit der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit Politiken und Programme für den Schutz, die Betreuung und das Wohlergehen von Flüchtlingskindern und Asyl suchenden Kindern sowie für die Bereitstellung sozialer Grunddienste, einschließlich des Zugangs zu Bildung, zusätzlich zu Gesundheitsversorgung und Ernährung, ausarbeiten und umsetzen;
- 29) Programmen zur Suche nach Familienangehörigen und für Familienzusammenführung Vorrang einräumen und die Betreuungsvorkehrungen für unbegleitete und/oder von ihren Familien getrennte Flüchtlings- und Binnenvertriebenenkinder weiterhin überwachen;
- 30) die Auswirkungen von Sanktionen auf Kinder regelmäßig bewerten und überwachen und vordringliche und wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht ergreifen, um die nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen auf Frauen und Kinder zu mildern;
- 31) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Kinder vor Geiselnahme zu schützen;
- 32) konkrete Strategien ausarbeiten, um Mädchen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu schützen und ihren besonderen Bedürfnissen und ihrer besonderen Verwundbarkeit Rechnung zu tragen;

### Bekämpfung der Kinderarbeit

- 33) unverzüglich wirksame Maßnahmen ergreifen, um mit Vorrang das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicherzustellen; für die Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung der Kinder sorgen, die aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit herausgeholt wurden, indem unter anderem sichergestellt wird, dass sie Zugang zur unentgeltlichen Grundbildung und, wann immer möglich und zweckmäßig, zur Berufsbildung haben;

- 34) geeignete Schritte einleiten, um einander bei der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfe zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfungsprogramme und Bildung für alle;
- 35) Strategien ausarbeiten und umsetzen, die Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Arbeit schützen, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindert oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte;
- 36) in diesem Zusammenhang Kinder vor allen Formen wirtschaftlicher Ausbeutung schützen, indem nationale Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit mobilisiert werden, und die Lage der Kinder verbessern, indem unter anderem arbeitende Kinder eine unentgeltliche Grundbildung und eine Berufsausbildung erhalten und in jeder nur möglichen Weise für ihre Eingliederung in das Bildungssystem gesorgt wird, und die Unterstützung von Sozial- und Wirtschaftspolitiken fördern, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen und den Familien, insbesondere den Frauen, Beschäftigungschancen und Möglichkeiten zum Einkommenserwerb zu bieten;
- 37) die internationale Zusammenarbeit fördern, um den Entwicklungsländern auf Antrag Hilfe beim Vorgehen gegen die Kinderarbeit und ihre tieferen Ursachen zu gewähren, unter anderem durch Sozial- und Wirtschaftspolitiken, die sich die Beseitigung der Armut zum Ziel setzen, unter gleichzeitiger Betonung dessen, dass Arbeitsnormen nicht benutzt werden sollten, um Handelsprotektionismus zu betreiben;
- 38) die Erhebung und Analyse von Daten über die Kinderarbeit verstärken;
- 39) Maßnahmen gegen die Kinderarbeit zu einem integrierenden Bestandteil der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Armutsbekämpfung und Entwicklung machen, insbesondere der Politiken und Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und sozialer Schutz;

#### Beseitigung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern

- 40) mit Vorrang abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen ergreifen, um den Verkauf von Kindern und ihren Organen, ihre sexuelle Ausbeutung und ihren sexuellen Missbrauch zu beenden, einschließlich der Benutzung von Kindern für Pornografie, Prostitution und Pädophilie, und um gegen die dafür bestehenden Märkte vorzugehen;
- 41) die Allgemeinheit dafür sensibilisieren, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch, einschließlich durch das Internet, sowie Kinderhandel rechtswidrig sind und schädliche Folgen haben;
- 42) die Unterstützung des Privatsektors, einschließlich der Tourismusindustrie, und der Medien für eine Kampagne gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und den Kinderhandel gewinnen;
- 43) die tieferen, zugrundeliegenden Ursachen, einschließlich externer Faktoren, die zur sexuellen Ausbeutung von Kindern und zum Kinderhandel führen, benennen und angehen sowie Strategien zur Prävention der sexuellen Ausbeutung von Kindern und des Kinderhandels umsetzen;
- 44) die Sicherheit und den Schutz der Opfer des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung gewährleisten und Hilfe und Dienste bereitstellen, um ihre Genesung und soziale Wiedereingliederung zu erleichtern;

45) nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen auf allen Ebenen ergreifen, um in Übereinstimmung mit allen einschlägigen und anwendbaren internationalen Rechtsinstrumenten alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, der Kinderprostitution, der Pädophilie, der Kinderpornografie, des Kindersextourismus, des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern und ihrer Organe sowie ihre Heranziehung zur Zwangsarbeit und alle anderen Formen der Ausbeutung unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass in Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern, die Opfer geworden sind, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

46) den grenzüberschreitenden Kinderhandel auf regionaler und internationaler Ebene überwachen und einschlägige Informationen austauschen; die Fähigkeit der Grenzüberwachungs- und Strafverfolgungsorgane zur Unterbindung des Kinderhandels stärken und sie in der Achtung der Würde, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten aller Opfer des Menschenhandels, insbesondere der Frauen und Kinder, schulen oder bestehende Schulungsmaßnahmen verstärken;

47) die erforderlichen Maßnahmen treffen, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den nichtstaatlichen Organisationen, um die kriminelle Nutzung der Informationstechnologien, einschließlich des Internet, für die Zwecke des Kinderhandels, der Kinderprostitution, der Kinderpornografie, des Kindersextourismus, der Pädophilie und anderer Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihres Missbrauchs zu bekämpfen.

#### **4. Bekämpfung von HIV/Aids**

45. Die HIV/Aids-Pandemie hat verheerende Auswirkungen auf Kinder und diejenigen, die für sie sorgen. Zu den Betroffenen gehören die 13 Millionen Aids-Waisen, die nahezu 600.000 Säuglinge, die jedes Jahr durch Mutter-Kind-Übertragung infiziert werden, und Millionen von HIV-positiven jungen Menschen, die mit diesem Stigma leben, aber keinen Zugang zu angemessener Beratung, Betreuung und Unterstützung haben.

46. Um die verheerenden Auswirkungen von HIV/Aids auf Kinder zu bekämpfen, beschließen wir, vordringliche und aggressive Maßnahmen zu ergreifen, wie in der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids vereinbart wurde, und besonderes Gewicht auf die folgenden vereinbarten Ziele und Verpflichtungen zu legen:

a) bis 2003 termingebundene einzelstaatliche Zielvorgaben im Hinblick auf die Erreichung des international vereinbarten weltweiten Präventionsziels festlegen, bis 2005 die Verbreitung von HIV unter jungen Männern und Frauen im Alter zwischen 15 bis 24 Jahren in den am stärksten betroffenen Ländern um 25 Prozent und weltweit bis 2010 um 25 Prozent zu verringern, und die Anstrengungen zur Erfüllung dieser Zielvorgaben verstärken sowie auch gegen geschlechtsbezogene Klischees und Einstellungen und die ungleiche Situation der Geschlechter in Bezug auf HIV/Aids angehen und dabei die aktive Mitwirkung von Männern und Jungen fördern;

b) bis 2005 den Anteil der HIV-infizierten Säuglinge um 20 Prozent und bis 2010 um 50 Prozent senken, indem sichergestellt wird, dass 80 Prozent der schwangeren Frauen, die Schwangerenbetreuung aufsuchen, Zugang zu Informationen, Beratung und anderen HIV-Präventionsdiensten haben, indem in verstärktem Maß wirksame Behandlung für HIV-infizierte Frauen und Säuglinge zur Verringerung der Mutter-Kind-Übertragung verfügbar und zugänglich gemacht und wirksame Interventionen zugunsten HIV-infizierter Frauen durchgeführt werden, einschließlich freiwilliger und vertraulicher Beratung und Tests, Zugang zu Behandlung, insbesondere zu antiretroviralen Therapien,

und gegebenenfalls Zugang zu Muttermilchersatzprodukten und Gewährleistung der Kontinuität der Betreuung;

c) bis 2003 einzelstaatliche Politiken und Strategien ausarbeiten und bis 2005 umsetzen, mit dem Ziel, Regierungen, Familien und Gemeinwesen besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für Aids-Waisen und mit HIV infizierte oder davon betroffene Mädchen und Jungen zu schaffen, insbesondere auch durch die Bereitstellung geeigneter Beratung und psychosozialer Unterstützung; indem sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Unterkunft, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben; und Waisen und gefährdete Kindern vor allen Formen des Missbrauchs, der Gewalt, der Ausbeutung, der Diskriminierung, des Menschenhandels und des Verlusts von Erbschaften schützen.

47. Zur Erreichung dieser Ziele werden wir die folgenden Strategien und Maßnahmen umsetzen:

1) bis 2003 die Ausarbeitung und Durchführung multisektoraler nationaler Strategien und Finanzierungspläne zur Bekämpfung von HIV/Aids sicherstellen, die die Epidemie offen und direkt anpacken; die der Stigmatisierung, dem Verschweigen und der Verleugnung entgegentreten; die die geschlechts- und die altersspezifischen Dimensionen der Epidemie angehen; die die Diskriminierung und Marginalisierung beseitigen; die Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft und dem Unternehmenssektor und die volle Mitwirkung der Menschen mit HIV/Aids, der Angehörigen gefährdeter Gruppen und der am stärksten gefährdeten Menschen, insbesondere Frauen und junge Menschen, vorsehen; die soweit wie möglich aus den einzelstaatlichen Haushalten finanziert werden, ohne jedoch andere Quellen, wie die internationale Zusammenarbeit, auszuschließen; die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und ganz fördern und schützen, einschließlich des Rechts, den höchstmöglichen Stand körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen; in denen eine Geschlechterperspektive integriert ist; die Risiken, Anfälligkeit, Prävention, Betreuung, Behandlung und Unterstützung und die Milderung der Auswirkungen der Epidemie berücksichtigen; und die die Kapazitäten des Gesundheits-, Bildungs- und Rechtssystems stärken;

2) sicherstellen, dass bis 2005 mindestens 90 Prozent und bis 2010 mindestens 95 Prozent der jungen Männer und Frauen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren Zugang zu Informationen und Aufklärung haben, namentlich zu Aufklärung durch Gleichaltrige und zu jugendspezifischer HIV-Aufklärung, sowie zu Programmen zur Vermittlung der Lebenskompetenzen, die für die Verringerung der Gefährdung durch HIV-Infektionen notwendig sind, in voller Partnerschaft mit Jugendlichen, Eltern, Familien, Pädagogen und Leistungserbringern im Gesundheitsdienst;

3) bis 2005 umfassende Pflege- und Betreuungsstrategien ausarbeiten und maßgebliche Fortschritte bei ihrer Umsetzung erzielen, mit dem Ziel, die Pflege und Betreuung durch die Familien und innerhalb der Gemeinwesen, insbesondere auch durch den informellen Sektor, sowie die Gesundheitssysteme zu stärken, um Menschen mit HIV/Aids, insbesondere infizierten Kindern, eine Behandlung zu gewähren und diese zu überwachen, und um von HIV/Aids betroffene Einzelpersonen, Haushalte, Familien und Gemeinwesen zu unterstützen; die Befähigungen und die Arbeitsbedingungen des Gesundheitspersonals sowie die Wirksamkeit der Versorgungssysteme, der Finanzpläne und der Überweisungsverfahren verbessern, die erforderlich sind, um den Zugang zu bezahlbaren Medikamenten, einschließlich antiretroviraler Arzneimittel, Diagnostik und damit zusammenhängender Technologien, und zu einer qualitativ hochstehenden medizinischen, palliativen und psychosozialen Betreuung zu sichern;

4) bis 2005 Maßnahmen durchführen, die Frauen und weibliche Jugendliche besser in die Lage versetzen, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen,

hauptsächlich durch die Bereitstellung von gesundheitlicher Betreuung und Gesundheitsdiensten, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie durch eine Aufklärung über Präventionsmöglichkeiten, die die Gleichstellung der Geschlechter in einem von kultureller und geschlechtsspezifischer Sensibilität geprägten Rahmen fördert;

5) bis 2003 Strategien, Politiken und Programme ausarbeiten und/oder stärken, die die Wichtigkeit der Familie, unter anderem durch die von ihr geleistete Erziehung und Anleitung der Kinder, für die Verminderung der Gefährdung anerkennen und die die kulturellen, religiösen und ethischen Faktoren berücksichtigen, um die Gefährdung von Kindern und jungen Menschen zu mindern, indem sie den Zugang von Mädchen und Jungen zu Primar- und Sekundarschulbildung und insbesondere auch die Aufnahme der Aufklärung über HIV/Aids in die Lehrpläne für Jugendliche sicherstellen; die ein sicheres Umfeld schaffen, insbesondere für junge Mädchen; die jugendgemäße und kompetente Informationen, Aufklärung über sexuelle Gesundheit und Beratungsdienste bereitstellen; die Programme zur Förderung der reproduktiven und sexuellen Gesundheit stärken; und die Familien und junge Menschen soweit wie möglich in die Planung, Durchführung und Evaluierung von HIV/Aids-Präventions- und Betreuungsprogrammen einbeziehen;

6) bis 2003 einzelstaatliche Strategien ausarbeiten und umzusetzen beginnen, die HIV/Aids-Sensibilisierungs-, Präventions-, Betreuungs- und Behandlungselemente in die Programme oder Maßnahmen aufnehmen, die in Antwort auf Notstandssituationen ergriffen werden, in der Erkenntnis, dass durch bewaffnete Konflikte, humanitäre Notlagen und Naturkatastrophen destabilisierte Bevölkerungsgruppen, einschließlich Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder, einem erhöhten HIV-Infektionsrisiko ausgesetzt sind; und gegebenenfalls HIV/Aids-Komponenten bei der Veranschlagung von Mitteln für internationale Hilfsprogramme berücksichtigen;

7) durch die Förderung einer aktiven und sichtbaren Politik der Entstigmatisierung von Aids-Waisen und durch HIV/Aids gefährdeten Kindern ihre Nichtdiskriminierung und ihre uneingeschränkte und gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte sicherstellen;

8) die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auffordern, die Anstrengungen der Entwicklungsländer, die verstärkt nationale Finanzmittel zur Bekämpfung der HIV/Aids-Epidemie bereitstellen, durch verstärkte internationale Entwicklungshilfe zu ergänzen, vor allem für die am stärksten von HIV/Aids betroffenen Länder, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, für die Karibik sowie für die Länder, in denen eine rasche Ausbreitung der HIV/Aids-Epidemie droht, und andere betroffene Regionen, die nur über äußerst begrenzte Ressourcen zur Bekämpfung der Epidemie verfügen.

## **C. MOBILISIERUNG VON MITTELN**

48. Die Förderung eines gesunden Lebens, einschließlich guter Ernährung und der Kontrolle ansteckender Krankheiten, die Gewährleistung einer guten Schulbildung, der Schutz der Kinder vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und bewaffneten Konflikten, und die Bekämpfung von HIV/Aids sind erreichbare Ziele, die für die Weltgemeinschaft durchaus finanzierbar sind.

49. Die Hauptverantwortung für die Umsetzung dieses Aktionsplans und für die Sicherstellung eines förderlichen Umfelds zur Gewährleistung des Wohlergehens von Kindern, in dem die Rechte eines jeden Kindes gefördert und geschützt werden, liegt bei

jedem einzelnen Land, wobei anerkannt wird, dass auf nationaler wie auch internationaler Ebene neue und zusätzliche Mittel für diesen Zweck erforderlich sind.

50. Investitionen in Kinder sind außerordentlich produktiv, wenn sie auf mittlere bis lange Sicht durchgehalten werden. Wer in Kinder investiert und ihre Rechte achtet, legt die Grundlagen für eine gerechte Gesellschaft, eine starke Wirtschaft und eine von Armut freie Welt.

51. Zur Umsetzung dieses Aktionsplans wird es notwendig sein, innerhalb eines förderlichen internationalen Umfelds und im Rahmen verstärkter internationaler Zusammenarbeit, einschließlich der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit, auf nationaler wie auch internationaler Ebene bedeutende zusätzliche Mittel personeller, finanzieller und materieller Art bereitzustellen, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen.

52. Dementsprechend beschließen wir, unter anderem die folgenden globalen Ziele und Maßnahmen zur Mobilisierung von Mitteln zu Gunsten der Kinder anzustreben:

a) den entwickelten Ländern danken, die dem Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe zugestimmt und ihn erreicht haben, und die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auffordern, Anstrengungen zu unternehmen, um den international vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu erreichen. Wir nehmen uns vor, alles daran zu setzen, um den rückläufigen Trend der öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren und die vereinbarte Zielvorgabe, 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen, zügig zu verwirklichen, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der Wichtigkeit der besonderen Bedürfnisse von Kindern;

b) ohne weitere Verzögerung die erweiterte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder umsetzen, der möglichst baldigen Streichung aller bilateralen öffentlichen Schulden der hochverschuldeten armen Länder im Gegenzug zu ihrer nachweislichen Verpflichtung auf die Armutsbekämpfung zustimmen, und nachdrücklich fordern, dass die Einsparungen aus dem Schuldendienst zur Finanzierung von Armutsbekämpfungsprogrammen eingesetzt werden, insbesondere solchen, die sich auf Kinder beziehen;

c) rasche und abgestimmte Maßnahmen fordern, um die Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder, der Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen und der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen wirksam und auf umfassende, gerechte, entwicklungsorientierte und dauerhafte Weise zu regeln, und zwar durch verschiedene nationale und internationale Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, ihre Schulden langfristig tragbar zu machen und sie dadurch besser in die Lage zu versetzen, die mit Kindern zusammenhängenden Fragen anzugehen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der bestehenden geordneten Mechanismen zum Schuldenabbau, wie etwa Schuldenerlass gegen Projekte zu Gunsten von Kindern;

d) für Produkte und Dienstleistungen der Entwicklungsländer den Zugang zu den internationalen Märkten ausweiten und verbessern, unter anderem, im Einklang mit dem multilateralen Handelssystem, durch den ausgehandelten Abbau tarifärer Hemmnisse und die Beseitigung nichttarifärer Hemmnisse, die in ungerechtfertigter Weise den Handel der Entwicklungsländer behindern;

e) in der Überzeugung, dass verstärkter Handel für das Wachstum und die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder unverzichtbar ist, die Verbesserung des präferenziellen Marktzugangs für diese Länder anstreben, indem das Ziel des zollfreien

und kontingentfreien Zugangs für alle Produkte der am wenigsten entwickelten Länder zu den Märkten der entwickelten Länder verfolgt wird;

f) auf nationaler wie auf internationaler Ebene neue und maßgebliche zusätzliche Mittel für die soziale Entwicklung mobilisieren, um die Ungleichheiten innerhalb der Länder und zwischen Ländern zu verringern, und die wirksame und effiziente Nutzung der vorhandenen Mittel sicherstellen; ferner so weit wie möglich sicherstellen, dass Sozialausgaben für Kinder sowohl während kurz- als auch langfristigen Wirtschafts- und Finanzkrisen geschützt sind und vorrangig bleiben;

g) neue Möglichkeiten zur Aufbringung öffentlicher und privater Finanzmittel ausloten, unter anderem durch die Verringerung überhöhter Militärausgaben sowie den Abbau des Waffenhandels und der Investitionen in die Herstellung und den Erwerb von Waffen, einschließlich der weltweiten Militärausgaben, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der nationalen Sicherheit;

h) die Geber- und Empfängerländer ermutigen, auf der Grundlage einer wechselseitigen Übereinkunft und Verpflichtung die 20/20-Initiative in vollem Umfang umzusetzen, in Übereinstimmung mit den Konsensdokumenten von Oslo und Hanoi, um den universellen Zugang zu einer sozialen Grundversorgung sicherzustellen.

53. Wir werden vorrangige Aufmerksamkeit auf die Deckung der Bedürfnisse der weltweit am stärksten gefährdeten Kinder in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara, richten.

54. Wir werden außerdem besondere Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse der Kinder in den kleinen Inselentwicklungsländern, den Binnen- und Transitentwicklungsländern, den anderen Entwicklungsländern und den Übergangsländern richten.

55. Wir werden die technische Zusammenarbeit zwischen den Ländern fördern, um positive Erfahrungen und Strategien bei der Umsetzung dieses Aktionsplans auszutauschen.

56. Die Verwirklichung unserer Ziele und Bestrebungen für die Kinder erfordert neue Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, sowie auch innovative Vorkehrungen zur Mobilisierung zusätzlicher privater und öffentlicher Mittel.

57. Im Bewusstsein dessen, dass Unternehmen sich an die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu halten haben, ermutigen wir sie, ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden und so zu den Zielen der sozialen Entwicklung und zum Wohlergehen der Kinder beizutragen, indem wir unter anderem

1) die Unternehmen zunehmend für den wechselseitigen Zusammenhang zwischen sozialer Entwicklung und wirtschaftlichem Wachstum sensibilisieren;

2) gerechte und stabile rechtliche, wirtschaftliche und sozialpolitische Rahmenbedingungen schaffen, um die zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffenen Initiativen des Privatsektors zu unterstützen und zu stimulieren;

3) auf nationaler Ebene verstärkte Partnerschaften mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft zur Unterstützung der Ziele des Aktionsplans eingehen.

Wir fordern den Privatsektor nachdrücklich auf, die Auswirkungen seiner Politiken und Praktiken auf Kinder zu bewerten und dafür zu sorgen, dass die Vorteile der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Medizintechnik, der Gesundheit, der Nahrungsmittelanreicherung, des Umweltschutzes, der Bildung und der Massenkommunikation allen Kindern, vor allem den bedürftigsten, zugute kommen.

58. Wir beschließen, für größere Kohärenz der Politik und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen und den Bretton-Woods-Institutionen sowie anderen multilateralen Organen und der Zivilgesellschaft zu sorgen, in dem Bestreben, die Ziele dieses Aktionsplans zu verwirklichen.

## **D. FOLGEMAßNAHMEN UND BEWERTUNG**

59. Um die Umsetzung der Maßnahmen, zu denen wir uns in diesem Dokument verpflichten, zu erleichtern, werden wir mit Vorrang und nach Möglichkeit bis Ende 2003 nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne ausarbeiten oder verstärken, die eine Reihe konkreter termingebundener und messbarer Ziele und Vorgaben auf der Grundlage dieses Aktionsplans enthalten, unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes und im Einklang mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht, den religiösen und ethischen Werten und dem kulturellen Hintergrund der Bevölkerung sowie in Übereinstimmung mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten.

Wir werden daher unsere Planung auf nationaler Ebene verstärken und für die erforderliche Koordinierung, Umsetzung und Mittelbereitstellung sorgen. Wir werden die Ziele dieses Aktionsplans in unsere staatliche Regierungspolitik sowie in die nationalen und subnationalen Entwicklungsprogramme, Armutsbekämpfungsstrategien, multisektoralen Konzepte und anderen einschlägigen Entwicklungspläne aufnehmen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Akteuren der Zivilgesellschaft, namentlich den für und mit Kindern arbeitenden nichtstaatlichen Organisationen, mit Kindern entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife und mit ihren Familien.

60. Wir werden auf nationaler und gegebenenfalls auch auf regionaler Ebene regelmäßig die Fortschritte überwachen und bewerten, die bei der Erfüllung der Ziele und Vorgaben in diesem Aktionsplan auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene erzielt werden. Dementsprechend werden wir unsere nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Statistik ausbauen, um Daten zu erheben, zu analysieren und aufzuschlüsseln, namentlich auch nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Faktoren, die zu Ungleichheiten führen können, und wir werden ein breites Spektrum von Forschungsarbeiten mit dem Schwerpunkt Kinder unterstützen. Wir werden die internationale Zusammenarbeit verstärken, um die Bemühungen um den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Statistik zu unterstützen und in den Gemeinwesen Kapazitäten für Überwachung, Bewertung und Planung schaffen.

61. Wir werden auf nationaler und subnationaler Ebene die Fortschritte regelmäßig überprüfen, um Hindernisse wirksamer anzugehen und ein rascheres Handeln zu ermöglichen. Auf regionaler Ebene werden solche Überprüfungen dazu genutzt werden, die besten Verfahrensweisen auszutauschen, Partnerschaften zu stärken und die Fortschritte zu beschleunigen. Daher

a) ermutigen wir die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, zu erwägen, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Rechte des Kindes Informationen über die zur Umsetzung dieses Aktionsplans ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse aufzunehmen;

b) wird das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen als die führende Kinderschutzorganisation der Welt ersucht, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, den einschlägigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls allen maßgeblichen Akteuren auch weiterhin Informationen über die bei der Umsetzung dieser Erklärung und des Aktionsplans erzielten Fortschritte zusammenzustellen und zu verbreiten. Die Leitungsgremien der einschlägigen Sonderorganisationen werden ersucht, sicherzustellen, dass diesen Organisationen im



Rahmen ihres Mandats die größtmögliche Unterstützung bei der Verwirklichung der in diesem Aktionsplan beschriebenen Ziele gewährt wird, und die Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat umfassend über die bisher erzielten Fortschritte und über die im kommenden Jahrzehnt zusätzlich erforderlichen Maßnahmen unterrichtet zu halten, und sich dabei der bestehenden Berichterstattungsmechanismen und -verfahren zu bedienen;

c) ersuchen wir den Generalsekretär, der Generalversammlung regelmäßig über die bei der Umsetzung dieses Aktionsplans erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

62. Wir verpflichten uns hiermit erneut, keine Mühe zu scheuen und weiterhin an der Schaffung einer kindergerechten Welt zu arbeiten, wobei wir auf den im vergangenen Jahrzehnt erzielten Ergebnissen aufbauen und uns von dem Grundsatz "Zuerst die Kinder" leiten lassen. In Solidarität mit einem breiten Spektrum von Partnern werden wir uns an die Spitze einer weltweiten Bewegung zu Gunsten der Kinder setzen, die eine unaufhaltsame Veränderungsdynamik in Gang setzt. Wir leisten dieses feierliche Versprechen in der Überzeugung, dass wir, indem wir den Rechten der Kinder, ihrem Überleben und ihrem Schutz und ihrer Entwicklung hohen Vorrang einräumen, dem Wohl der gesamten Menschheit dienen und das Wohlergehen aller Kinder in allen Gesellschaften gewährleisten.

## 7. Ministerratsvortrag vom 11. März 2003

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
GZ 42 9104/3-V/2/2003  
Wien, 11.3.2003

### **Vortrag an den Ministerrat betreffend Erstellung eines Nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention / NAP-Kinder**

Bei der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Kinder – 8. bis 10. Mai 2002, New York haben sich die Staaten einstimmig verpflichtet, zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention *bis Ende 2003 nationale Aktionspläne* auszuarbeiten.

Im Schlussdokument dieses Weltkindergipfels „A world fit for children“, Kapitel D – “Follow-up actions and assessment“, ist diese Verpflichtung der Staaten folgendermaßen zusammengefasst: „Wir werden (...) bis Ende 2003 nationale Aktionspläne ausarbeiten oder verstärken, die eine *Reihe konkreter termingebundener und messbarer Ziele und Vorgaben auf der Grundlage dieses Aktionsplanes* enthalten, unter Berücksichtigung des Wohl des Kindes (...) sowie in Übereinstimmung mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten.“

#### **Strategien zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention**

Mit dem Nationalen Aktionsplan soll die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, zu der sich die Staaten mit ihrer Ratifizierung verpflichtet haben, und des UN-Aktionsplanes „A World fit for Children“ unterstützt und vorangetrieben werden. In einem kontinuierlichen Prozess, der alle politischen und gesellschaftlichen Ebenen umfassen muss, haben sich die Staaten um eine kindergerechte Welt zu bemühen.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen beabsichtigt – in Absprache mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten – als das für die Berichtlegung an die Vereinten Nationen über die Umsetzung der KKR zuständige Ressort die Koordination der Erstellung des Nationalen Aktionsplans-Kinder zu übernehmen.

Neben der Anforderung, möglichst konkrete, termingebundene und messbare Ziele und Vorgaben in den NAP aufzunehmen, haben die Staaten vom Weltkindergipfel 2002 für die Erstellung der Nationalen Aktionspläne eine weitere verbindliche Übereinkunft mitgenommen: „Wir werden daher *unsere Planung auf nationaler Ebene verstärken und für die erforderliche Koordinierung, Umsetzung und Mittelbereitstellung sorgen*. Wir werden die Ziele des Aktionsplans in unsere staatliche Regierungspolitik sowie in die nationalen und subnationalen Entwicklungsprogramme, Armutsbekämpfungsstrategien, multisektoralen Konzepte und anderen einschlägigen Entwicklungspläne aufnehmen, *in Zusammenarbeit mit den betreffenden Akteuren der Zivilgesellschaft*, namentlich den für und mit Kindern arbeitenden nichtstaatlichen Organisationen, mit Kindern entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife und mit ihren Familien.“ (A World fit for Children, Kap. D)

#### **Anforderungen an den Nationalen Aktionsplan:**

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ist eine Querschnittsaufgabe und als solche zu behandeln (Mainstreaming). Alle Ebenen sind einzubinden – Bund/Länder/Gemeinden/Wirtschaft/NGOs – und die Zusammenarbeit ist zu forcieren. Die Partizipation

von Kindern ist besonders zu fördern! Eine kinderfreundliche Welt braucht eine Politik, Maßnahmen, etc., die sich an alle Kinder wendet, sie hat aber auch auf Gruppen, die besondere Berücksichtigung erfordern, besondere Rücksicht zu nehmen: Behinderte, Minderheiten, Asylanten etc.. Auf allen Ebenen ist eine Geschlechterperspektive einzunehmen.

Ende 2003 soll der Nationale Aktionsplan *Ziele und Vorgaben* formuliert haben, die konkret und messbar sind und Evaluation ermöglichen, zeitliche Rahmen nennen. Die Inhalte und Ziele müssen den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention und dem Aktionsplan des Weltkindergipfels sowie dem Wohl des Kindes entsprechen.

Die vier Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention sind:

1. Schutz vor Diskriminierung von Kindern (Art. 2)
2. In allen politischen Aktivitäten ist das Wohl des Kindes handlungsleitend (Art. 3)
3. Recht des Kindes auf Leben und Entwicklung (Art. 6)
4. Recht des Kindes, das fähig ist, sich eine Meinung zu bilden, diese zu äußern, gehört zu werden und das Recht auf entsprechende Berücksichtigung dieser Meinung (Art. 12)

Durch die Erstellung Nationaler Aktionspläne soll erreicht werden, dass die Staaten einen Konsens suchen, welche Ressourcen für Kinder zur Verfügung stehen sollen und welche Problembereiche durch welche Maßnahmen verbessert werden sollen. Es sollen konkrete zukünftige Vorhaben mit konkreten Verantwortlichkeiten entstehen, deren Ergebnisse überprüfbar sind. Dazu ist auch die Forschung und Statistik darauf vorzubereiten/auszubauen.

### **Themen:**

Die Vereinten Nationen geben in ihrem Aktionsplan vom Weltkindergipfel „A world fit for children“ für die nationalen Aktionspläne vier sehr umfassend zu verstehende Schwerpunktbereiche vor:

1. Förderung eines gesunden Lebens
2. Gewährleistung einer qualitativvollen (Schul-)Bildung
3. Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt
4. Bekämpfung von HIV/AIDS

Diese Themengebiete enthalten bei genauerer Analyse des UN-Aktionsplanes eine Reihe von Anknüpfungspunkten für alle Ressorts und institutionellen Ebenen. Dies trifft ganz besonders dann zu, wenn die Aufgabe der Bundesregierung, einen Nationalen Aktionsplan zu erstellen, im Sinne des Weltkindergipfels dazu benützt wird, die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention verstärkt als ein aktives Politikinstrument einzubringen, die alle kinderrelevanten Entscheidungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen in Österreich durchdringen.

### **Zeitplan**

Es ist vorgesehen, die ressort- und institutionenübergreifende Kooperation sowie Öffentlichkeitsarbeit für eine Kinderpolitik im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention im Rahmen einer *Auftaktveranstaltung im März 2003* einzuleiten.

Vertreter/-innen der Bundesministerien, der Landesregierungen, des National- und Bundesrates, der Landtage, des Städte- und Gemeindebundes, der Sozialpartnerorganisationen, der Forschung und der Medien, der Kinder-, Jugend- und Familienorganisationen, SchulsprecherInnen und andere interessierte junge Menschen werden eingeladen, in interdisziplinären Expert(inn)enarbeitskreisen bis zum November 2003

Kernbereiche einer künftigen Kinderrechtspolitik herauszuarbeiten und einen Nationalen Aktionsplan-Kinder nach den oben beschriebenen Kriterien zu formulieren.

Ich stelle den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen mit der Koordinierung und Erstellung des Nationalen Aktionsplans-Kinder zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention beauftragen.

Der Bundesminister:

Mag. Herbert Haupt